

02.02.2018

NATIONALRAT / CONSEIL NATIONAL / CONSIGLIO NAZIONALE

Frühjahrssession 2018 / Session de printemps 2018 / Sessione primaverile 2018

Ergänzung zu den Tagesordnungen**Complément aux ordres du jour****Complemento agli ordini del giorno****Behandlung in Kat. IV / traitement en cat. IV****Anträge des Bundesrates / Propositions du Conseil fédéral / Dichiarazione del Consiglio federale**

+ Annahme - Adoption - Adozione

- Ablehnung - Rejet - Reiezione

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication****Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni**

<u>17.3666</u>	n	Mo. Burkart. Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen erlauben. Schaffung von Rechtssicherheit durch die Lockerung und Klärung der Bestimmungen über das Rechtsvorbeifahren Mo. Burkart. Autoriser le devancement par la droite sur les autoroutes et les semi-autoroutes. Créer la sécurité du droit en assouplissant et en clarifiant les dispositions à ce sujet Mo. Burkart. Permessso di superare a destra su autostrade e semiautostrade. Allentare e chiarire le disposizioni in materia ai fini della certezza del diritto (Bek./Opp. Hardegger, Rytz Regula)	Bekämpft Combattu Opposizione	+
<u>16.3452</u>	n	Mo. Schneider-Schneiter. Roaming-Gebühren. Jetzt ist genug Mo. Schneider-Schneiter. Frais d'itinérance. Maintenant, ça suffit! Mo. Schneider-Schneiter. Tariffe di roaming. Ora basta		-
<u>16.3825</u>	n	Mo. Hadorn. Den "McKinsey-Express" bei den SBB stoppen Mo. Hadorn. CFF. Il faut stopper le "McKinsey Express" Mo. Hadorn. FFS. Fermiamo il "McKinsey Express"!		-
<u>16.3826</u>	n	Mo. Hadorn. Gotthard-Bergstrecke. Sicherheit durch Begleitung Mo. Hadorn. Ligne de faite du tunnel du Saint-Gothard. Accompagner pour mieux sécuriser Mo. Hadorn. Tratta di montagna del San Gottardo. Sicurezza grazie all'accompagnamento		-
<u>16.3827</u>	n	Mo. Hadorn. Reduktion von Stickoxiden Mo. Hadorn. Réduction des émissions d'oxyde d'azote Mo. Hadorn. Riduzione degli ossidi di azoto		-
<u>16.3832</u>	n	Mo. Allemann. Zulassungsstopp für neue Dieselfahrzeuge, die die aktuellen Abgasgrenzwerte nicht einhalten Mo. Allemann. Interdire l'admission des nouveaux véhicules roulant au diesel qui ne respectent pas les valeurs limites en vigueur en matière de gaz d'échappement Mo. Allemann. Blocco delle immatricolazioni di nuovi veicoli diesel che non rispettano i valori limite sui gas di scarico		-
<u>16.3846</u>	n	Mo. Reimann Lukas. Bürokratieabbau dank der Abschaffung der Kontrollmarke zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen Mo. Reimann Lukas. Réception par type des véhicules routiers. Réduire la bureaucratie en abolissant le timbre de contrôle Mo. Reimann Lukas. Meno burocrazia attraverso l'abolizione della marca di controllo che attesta l'approvazione del tipo dei veicoli stradali		-
<u>16.3847</u>	n	Mo. Candinas. Stopp der Arbeitsplatzauslagerung bei der Post Mo. Candinas. Halte à la délocalisation d'emplois à la Poste Mo. Candinas. Stop all'esternalizzazione dei posti di lavoro della Posta		-

<u>16.3848</u>	n	Mo. Candinas. Flächendeckende Postzustellung bis zur Mittagszeit Mo. Candinas. Distribution du courrier sur l'ensemble du territoire au plus tard à la mi-journée Mo. Candinas. Distribuzione capillare della posta entro mezzogiorno	-
<u>16.3865</u>	n	Mo. Büchler Jakob. Die Schliessung von Poststellen in der Schweiz führt zu einer schlechteren Grundversorgung Mo. Büchler Jakob. La fermeture d'offices de poste en Suisse va entraîner une dégradation du service universel Mo. Büchler Jakob. La chiusura degli uffici postali in Svizzera determina un peggioramento del servizio universale	-
<u>16.3866</u>	n	Mo. Büchler Jakob. Schliessung von SBB-Ticketstellen auf dem Land Mo. Büchler Jakob. Fermeture de points de vente de billets CFF à la campagne Mo. Büchler Jakob. Chiusura dei punti vendita di biglietti FFS gestiti da terzi nelle regioni rurali	-
<u>16.3878</u>	n	Mo. von Siebenthal. Die Aufgabe der Bewirtschaftung von Heimbetriebs- und Sömmerungsflächen als Folge der Rückkehr von Grossraubtieren erfassen Mo. von Siebenthal. Considérer l'abandon de la gestion des surfaces des exploitations de base et d'estivage comme la conséquence du retour des grands prédateurs Mo. von Siebenthal. Documentare l'abbandono della gestione delle superfici dell'azienda principale e delle superfici di estivazione a seguito del ritorno dei grandi predatori	-
<u>16.3890</u>	n	Po. Grossen Jürg. Stromverbrauch. Wie hoch ist der jährliche Stromverbrauch für von Elektrizitätswerken gesteuerte Verbraucher wie Elektroboiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Pumpspeicher usw. in der Schweiz? Po. Grossen Jürg. Consommation d'électricité. Quelle quantité annuelle d'électricité les appareils pilotés par les fournisseurs d'électricité tels que les chauffe-eau électriques, les chauffages à accumulation, les pompes à chaleur, les installations de pompage-turbinage, etc., consomment-ils en Suisse? Po. Grossen Jürg. Consumo di energia elettrica. A quanto ammonta in Svizzera il consumo annuo di energia elettrica dei consumatori controllati dalle centrali elettriche, quali boiler elettrici, riscaldamenti elettrici ad accumulazione, pompe di calore, pompe di accumulazione ecc.?	-
<u>16.3893</u>	n	Mo. Reimann Lukas. Bürokratieabbau dank Anerkennung von Nafta-Standards bei Personenwagen Mo. Reimann Lukas. Voitures de tourisme. Réduire la bureaucratie en reconnaissant les standards ALENA Mo. Reimann Lukas. Importazione di automobili. Meno burocrazia con il riconoscimento degli standard NAFTA	-
<u>16.3899</u>	n	Mo. (Fricker) Kälin. Sicherstellung von genügend Fachkräften für den Nachbetrieb und Rückbau der Kernanlagen Mo. (Fricker) Kälin. Former suffisamment de spécialistes pour la postexploitation et le démantèlement des centrales nucléaires Mo. (Fricker) Kälin. Garantire sufficiente personale specializzato per la gestione post operativa e lo smantellamento delle centrali nucleari	-
<u>16.3918</u>	n	Po. Béglé. Digitale Revolution. Wie können die Offliner integriert werden? Po. Béglé. Révolution numérique. Comment intégrer les "offliners"? Po. Béglé. Rivoluzione digitale. Come integrare le persone che non usano Internet?	-

<u>16.3926</u>	n	Po. Nussbaumer. Nachschusspflicht gemäss Artikel 80 KEG gegenüber dem Stilllegungsfonds für Kernanlagen und dem Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke durch Beteiligte der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und der Kernkraftwerk Leibstadt AG Po. Nussbaumer. Article 80 LENu. Versements complémentaires au profit du fonds de désaffectation et du fonds de gestion des déchets à fournir par les partenaires aux centrales de Gösgen-Däniken SA et de Leibstadt SA Po. Nussbaumer. Obbligo di versamento supplementare ai sensi dell'articolo 80 LENu al fondo di disattivazione per impianti nucleari e al fondo di smaltimento per centrali nucleari da parte degli azionisti delle società Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG e Kernkraftwerk Leibstadt AG	-
<u>16.3933</u>	n	Po. Reynard. Die Zukunft des Postnetzes geht uns alle an! Po. Reynard. L'avenir du réseau postal nous concerne tous! Po. Reynard. Il futuro della rete postale riguarda tutti noi!	-
<u>16.4010</u>	n	Mo. Portmann. Gleichbehandlung aller Benützer von Verkehrsmitteln bei Verletzung der Verkehrsregeln Mo. Portmann. Même traitement pour tous les conducteurs en cas de violation des règles de la circulation Mo. Portmann. Pari trattamento di tutti gli utenti stradali su veicoli in caso di infrazioni alle norme della circolazione	-
<u>16.4034</u>	n	Mo. Glanzmann. Gesetzliche Regelung der Post anpassen Mo. Glanzmann. Adapter la législation régissant la Poste Mo. Glanzmann. Adeguamento della normativa legale per la posta	-
<u>16.4070</u>	n	Mo. Reynard. Quecksilber-Schwellenwert. Gegen unnötige Bürokratie und Wertverminderung Mo. Reynard. Relever la concentration de mercure entraînant l'inscription d'une parcelle de terrain au cadastre des sites pollués Mo. Reynard. Valore soglia del mercurio. Contro la burocrazia inutile e il deprezzamento	-
<u>16.4149</u>	n	Mo. Grossen Jürg. Nix Kohlestrom! Eine Schweiz mit zu 100 Prozent erneuerbarem Strom kostet nur 50 Rappen pro Einwohner und Jahr Mo. Grossen Jürg. A bas le charbon! L'approvisionnement de la Suisse en électricité issue à 100 pour cent d'énergies renouvelables ne coûterait que 50 centimes par habitant et par an Mo. Grossen Jürg. Basta con il carbone! L'approvvigionamento della Svizzera con un'energia elettrica al 100 per cento rinnovabile costerebbe solo 50 centesimi per abitante e per anno	-
<u>16.4152</u>	n	Mo. Reimann Lukas. Erneute SBB-Preiserhöhungen. GA zweiter statt erster Klasse bei Kaderangestellten von Bund und SBB sowie bei Parlamentariern Mo. Reimann Lukas. Augmentation des tarifs CFF. Réaliser des économies en remettant aux élus et aux cadres de la Confédération et des CFF un AG de seconde classe et non plus de première classe Mo. Reimann Lukas. Nuovo aumento dei prezzi da parte delle FFS. Viaggi in seconda invece che in prima classe per i quadri della Confederazione e delle FFS nonché per i parlamentari	-
<u>16.4163</u>	n	Po. Rytz Regula. Ergänzung des Energiespeicher-Berichtes des BFE mit der Power-to-Liquid-Technologie Po. Rytz Regula. Compléter le rapport de l'OFEN sur le stockage d'énergie en y incluant l'électrosynthèse de liquides Po. Rytz Regula. Includere la tecnologia Power-to-Liquid nel rapporto dell'UFE sullo stoccaggio di energia	-
<u>17.3016</u>	n	Mo. Feller. Die Frühzustellung von Tageszeitungen von Montag bis Samstag durch die Post ohne zusätzliche Kosten gewährleisten Mo. Feller. Garantir la distribution matinale des quotidiens d'information par la Poste du lundi au samedi sans augmentation tarifaire Mo. Feller. Garantire il recapito mattutino dei quotidiani di informazione da parte della Posta dal lunedì al sabato senza aumenti tariffari	-

<u>17.3053</u>	n	Mo. Feller. Für die Vertretung der Kundinnen und Kunden sowie der Konsumentinnen und Konsumenten im Verwaltungsrat der Post Mo. Feller. Pour une représentation des usagers et des consommateurs au sein du conseil d'administration de la Poste Mo. Feller. Per una rappresentanza degli utenti e consumatori in seno al consiglio di amministrazione della Posta	-
<u>17.3055</u>	n	Mo. Rytz Regula. Aktionsplan gegen die Manipulation von Adblue-Anlagen Mo. Rytz Regula. Plan d'action contre les manipulations du système Adblue Mo. Rytz Regula. Piano d'azione contro la manipolazione di impianti Adblue	-
<u>17.3064</u>	n	Mo. Chiesa. Härter gegen Personen vorgehen, die Parkplätze für gehbehinderte Personen besetzen Mo. Chiesa. Durcir les sanctions pour les conducteurs qui utilisent indûment les places de stationnement réservées aux handicapés Mo. Chiesa. Più severità con i conducenti che non rispettano i posteggi riservati ai disabili	-
<u>17.3072</u>	n	Po. Grossen Jürg. Mehrheitsfähige Lösung für die zweite Etappe der Energiestrategie 2050 Po. Grossen Jürg. Stratégie énergétique 2050. Réunir une majorité sur la deuxième étape Po. Grossen Jürg. Seconda tappa della Strategia energetica 2050. Ricerca di una soluzione condivisibile	-
<u>17.3080</u>	n	Po. Reynard. Neue Quellen für die Klimafinanzierung schaffen Po. Reynard. Générer de nouvelles sources pour le financement climatique Po. Reynard. Creare nuove fonti di finanziamento per gli interventi climatici	-

17.3666

MOTION

Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen erlauben. Schaffung von Rechtssicherheit durch die Lockerung und Klärung der Bestimmungen über das Rechtsvorbeifahren

Eingereicht von: BURKART THIERRY

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer/in: HARDEGGER THOMASRYTZ REGULA

Einreichungsdatum: 18.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 36 Absatz 5 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) so anzupassen, dass das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen generell zugelassen ist. Das Verbot des Rechtsüberholens soll hingegen beibehalten werden.

BEGRÜNDUNG

Das generelle Erlauben des Rechtsvorbeifahrens auf Autobahnen und Autostrassen würde zu einer signifikanten Kapazitätssteigerung der meistbefahrenen Strassen der Schweiz führen und eine Rechtsunsicherheit beseitigen. Die Verkehrssicherheit würde, bei Beibehaltung des Rechtsüberholverbots, nicht beeinträchtigt. Die Abgrenzung zwischen Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen müsste indes geregelt werden. Bereits eine Beweislastumkehr könnte die Situation deutlich verbessern.

Rechtsüberholen wird heute mit Führerausweisentzug bestraft, was viele Automobilisten selbst bei sehr hohem Verkehrsaufkommen davon abhält, rechts vorbeizufahren. Sie laufen Gefahr, dass das Rechtsvorbeifahren als Rechtsüberholen eingestuft wird. Zudem werden ausgesprochene Strafen angesichts der komplizierten Regelung oft auch als willkürlich empfunden. Als Folge werden wertvolle Kapazitäten auf unseren Nationalstrassen vergeben. Immerhin schätzt das Lavoc der EPFL, dass mit Rechtsvorbeifahren die Strassenkapazität um 5 bis 10 Prozent gesteigert werden könnte. Das ist angesichts dessen, dass die Nationalstrassen über 43 Prozent des gesamten Individualverkehrs auf lediglich rund 2,5 Prozent der gesamten Strassenfläche absorbieren, eine erhebliche Kapazitätssteigerung. Der Bundesrat lehnte bisher Vorstösse zum Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen ab (u. a. [13.3053](#)). Das Bundesgericht versucht den tatsächlichen Gegebenheiten aber vermehrt Rechnung zu tragen. So verstösst der Automobilist, der mit konstanter Geschwindigkeit rechts an einer linken Kolonne vorbeifährt, wo der Verkehr dichter und langsamer ist, nicht gegen das Gesetz (passives Vorbeifahren). In BGE 142 IV 93 wird festgehalten, dass bereits parallele Kolonnen vorliegen, wenn die Fahrzeuge auf der Überholspur wegen Verkehrsüberlastung nicht mehr gleich schnell fahren können wie die auf der rechten Spur. Eine solche Situation sei nicht mehr aussergewöhnlich, und niemand werde überrascht, wenn auf der Autobahn rechts an ihm vorbeigefahren werde. Die theoretische Gefährdung wird damit relativiert und die Verkehrssicherheit unter Wahrung des Rechtsüberholverbots nicht beeinträchtigt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

CHRONOLOGIE

15.12.2017 NATIONALRAT Bekämpft; Diskussion verschoben.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (46)

AESCHI THOMAS AMMANN THOMAS AMSTUTZ ADRIAN BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BORLOZ FRÉDÉRIC BRUNNER TONI
BURKART THIERRY BÜCHEL ROLAND RINO CAMPELL DURI CLOTTU RAYMOND DETTLING MARCEL EICHENBERGER-WALTHER CORINA
ESTERMANN YVETTE FELLER OLIVIER FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA GLARNER ANDREAS GUHL BERNHARD GÖSSI PETRA
JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL LANDOLT MARTIN MERLINI GIOVANNI MÜLLER THOMAS MÜLLER-ALTERMATT STEFAN MÜRI FELIX
PEZZATTI BRUNO PORTMANN HANS-PETER REGAZZI FABIO REIMANN LUKAS RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS
SALZMANN WERNER SCHILLIGER PETER SCHNEEBERGER DANIELA SCHWANDER PIRMIN STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VITALI ALBERT
VOGLER KARL WALT BEAT WASSERFALLEN CHRISTIAN WEHRLI LAURENT WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (2)

Strafrecht Verkehr

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

AMTLICHES BULLETIN

16.3452

MOTION

Roaming-Gebühren. Jetzt ist genug

Eingereicht von: SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um die teuren Roamingpreise zu senken.

BEGRÜNDUNG

Die EU hat seit 2007 verschiedene Massnahmen zur Senkung der Roamingpreise im innereuropäischen, grenzüberschreitenden Mobiltelefonie-Verkehr eingeführt. Durch eine Preisregulierung und strukturelle Massnahmen, können im Juni 2017 die europäischen Bürgerinnen und Bürger überall in der Europäischen Union zu gleichen Tarifen telefonieren wie in ihrem eigenen Land.

In der Schweiz übertreffen die Roamingpreise die Preise für nationale Anrufe um ein Mehrfaches. Mit den klassischen Instrumenten des Wettbewerbsrechts ist den hohen Roamingpreisen nicht beizukommen. Da der Mobilfunkvertrag aber sowohl für internationale als auch für nationale Telefondienstleistungen gilt, sind die Roamingpreise für die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Wahl des Abonnements in der Regel nicht ausschlaggebend. So gibt es für die Anbieter keinen grossen Wettbewerbsanreiz tiefe Roamingpreise anzubieten, weshalb sie an ihren hohen Margen auf Roaming-Diensten festhalten. Ohne Intervention des Gesetzgebers werden die Roamingpreise für Schweizerinnen und Schweizer beim Besuch von EU-Staaten deutlich mehr für Roaming bezahlen als EU-Bürgerinnen und Bürger. Dieser Missstand auf dem Buckel der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ist zu beheben.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 06.09.2017

Die Preise für das internationale Roaming bewegten sich in den letzten Jahren kontinuierlich nach unten. Den Auslandsreisenden stehen zudem inzwischen vermehrt Alternativen für das internationale Roaming (z.B. Skype und WhatsApp in Verbindung mit WLAN-Netzen) zur Verfügung und es findet eine Entwicklung hin zu Dienstleistungspaketen inklusive Roaming und zu besonderen Tarifoptionen für das internationale Roaming statt.

Das internationale Roaming basiert auf Verträgen, welche die Grosshandelstarife zwischen den beteiligten Firmen regeln. Eine staatliche Begrenzung von Endkundentarifen beim Roaming stellt jeweils darauf ab, dass zwischen den beteiligten Ländern Abkommen zur Regelung der Grosshandelstarife vorliegen.

Der Bundesrat hat die Frage des internationalen Roamings im Dezember 2015 in seiner Vernehmlassungsvorlage zu einem revidierten Fernmeldegesetz (FMG) aufgenommen und zur Diskussion gestellt. In der Folge schlägt er im Rahmen seiner Botschaft zur Revision des FMG die folgenden Massnahmen vor:

- Das Festlegen fairer Abrechnungsmodalitäten (z.B. sekundengenaue Abrechnung);
- die Möglichkeit zur Nutzung von Roamingdienstleistungen von Drittanbieterinnen im Ausland;
- die Festlegung von Preisobergrenzen im Rahmen von internationalen Abkommen;
- die Verpflichtung von Schweizer Mobilfunkanbieterinnen, Angebote mit eingeschlossenen Roamingdienstleistungen einzurichten resp. Optionen anzubieten, welche die Inanspruchnahme von Roamingdiensten zu fixen Preisen oder reduzierten Standardpreisen ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung Marktbeobachtungen im Roamingbereich durchführen und die technische und preisliche Entwicklung analysieren. Dabei soll mit der Preisüberwachung zusammengearbeitet werden.

Das Anliegen der Motion wird in der Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes bereits so weit berücksichtigt, wie es sinnvollerweise umgesetzt werden kann. Daher ist die Motion abzulehnen.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 06.09.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Wirtschaft

16.3825

MOTION

Den "McKinsey-Express" bei den SBB stoppen

Eingereicht von: HADORN PHILIPP

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu veranlassen, damit das Railfit-Programm bei den SBB sofort gestoppt wird und die SBB Rahmenbedingungen erhalten, damit der Service public sich gemäss Planung hinsichtlich Qualität, Quantität, Sicherheit und Service unter Berücksichtigung der Interessen der Passagiere, Regionen, Mitarbeitenden und der schweizerischen Volkswirtschaft weiterentwickeln kann.

BEGRÜNDUNG

Der gute Ruf des Erfolgsmodells des öffentlichen Verkehrs (ÖV) in der Schweiz halbt weit über die Grenzen Europas hinaus. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Sicherheit und Kundendienst sind Eckpfeiler dieses Systems, welches Motor der existenziellen Grundlage für Tourismus, Industrie und Gewerbe ist sowie für den Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung der Willensnation Schweiz entscheidend ist. Zudem spielt der ÖV auch für den Klimaschutz und die Energiestrategie 2050 eine wichtige Rolle.

Dem anderen Flaggschiff der Schweizer Wirtschaft und Mobilität (der Swissair) widerfuhr bei der Umsetzung der mit McKinsey entwickelten Strategie im Jahr 2001 das Grounding, ein (Luft-)Schiffbruch, welcher die öffentliche Hand Milliarden kostete. Ausgerechnet die Dienstleistungen des gleichen Beratungsbüros stellen die Grundlage des von den SBB vorgestellten Massnahmenplans für das Projekt Railfit dar.

Die Debatten um die Service-public-Initiative zeigten unmissverständlich auf, dass die Bevölkerung nicht bereit ist, Leistungsabbau zu erdulden. Nebst der erneuten Ausdünnung beim Verkaufspersonal der SBB, welche sich für weniger technisch affine Menschen dramatisch auswirken kann, planen die SBB, mit dem Abbau bei der Zugverkehrsleitung und dem Ereignismanagement die Sicherheit des komplexen und dichten Systems zu riskieren. Ebenfalls goutieren weder die Bevölkerung noch die Beschäftigten derartige Abbaumassnahmen, welche wie bereits bei der "Spitzenlohngeschichte" jegliches Mindestmass an Sozialkompetenz vermissen lassen und damit den sozialen Frieden in der Schweiz gefährden. Es gilt auch, darauf hinzuwirken, dass die erodierende Reputation der SBB durch die obersten Organe gebremst und mit überzeugenden und glaubwürdigen Massnahmen wiederhergestellt wird.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat erachtet den Service public im Bereich des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz als wichtig für die hohe Lebensqualität und das Gedeihen der Wirtschaft. Mit den Vorlagen zur Finanzierung der Bahninfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020, dem Verpflichtungskredit für den regionalen Personenverkehr sowie den laufenden Ausbauprojekten Neat, ZEB und dem Ausbauschritt 2025 investiert der Bund so viel Geld wie noch nie in die Zukunft des öffentlichen Verkehrs.

In seiner Rolle als Alleinaktionär der SBB steuert der Bundesrat das Unternehmen mittels strategischer Ziele, die für jeweils vier Jahre erlassen werden. Konkret erwartet er von den SBB die Erbringung von attraktiven, sicheren, pünktlichen und qualitativ hochwertigen Mobilitätslösungen, die einen einfachen und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr gewährleisten können. In finanzieller Hinsicht erwartet er insbesondere eine Verbesserung der Produktivität in allen Geschäftsfeldern sowie eine Begrenzung der verzinslichen Nettoverschuldung. Zudem sollen die SBB im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten eine nachhaltige Unternehmensstrategie verfolgen und dabei insbesondere ihrer sozialen Verantwortung Rechnung tragen. Darüber hinaus nimmt der Bundesrat jedoch keinen Einfluss auf die operative Führung des Unternehmens.

Im Mobilitätsmarkt stehen für die nächsten Jahre grössere Veränderungen bevor. Der öffentliche Verkehr wird auch in Zukunft weiter wachsen. Mit den beschlossenen Angebotsausbauten steigt zudem der Mittelbedarf für den Betrieb und den Substanzerhalt der Infrastruktur sowie den Regionalverkehr. Die Mittel der öffentlichen Hand können nicht im selben Ausmass steigen, und auch Tarifierhöhungen, bei welchen der Bundesrat grundsätzlich eine schrittweise Erhöhung als vertretbar erachtet, sind Grenzen gesetzt. Alle Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sind daher gefordert, ihre

Produktivität weiter zu verbessern. Zudem gilt es, sich auf die veränderten Kundenbedürfnisse, den Markteintritt weiterer Akteure und die wachsende Konkurrenz durch neuartige und günstigere Mobilitätsangebote vorzubereiten. Mit dem Programm Railfit reagieren die SBB auf die sich verändernden Rahmenbedingungen. Der Bundesrat erwartet dabei von den SBB, dass sie bei der Umsetzung der Sparmassnahmen ihre Verantwortung als Unternehmen und Arbeitgeberin wahrnehmen und sozialverträgliche Lösungen finden. Solange die in den strategischen Zielen formulierten Vorgaben betreffend Sicherheit und Qualität der Angebote, aber auch die finanziellen und personalpolitischen Ziele eingehalten werden, besteht aus Sicht des Bundesrates kein Handlungsbedarf.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (31)

ALLEMANN EVI BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO BRÉLAZ DANIEL BÜCHLER JAKOB CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE
FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GLÄTTLI BALTHASAR GRAF-LITSCHER EDITH GYSI BARBARA HARDEGGER THOMAS HEIM BEA
HÄSLER CHRISTINE JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA NAEF MARTIN
NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS RYTZ REGULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE
SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA STEIERT JEAN-FRANÇOIS TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (2)

Umwelt Verkehr

16.3826

MOTION

Gotthard-Bergstrecke. Sicherheit durch Begleitung

Eingereicht von: HADORN PHILIPP

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, auf die SBB einzuwirken, dass auf den bevorstehenden Fahrplanwechsel 2016 die Begleitung der Züge über die Gotthard-Bergstrecke nicht eingestellt wird und damit Sicherheit, Service und Zukunft dieser prominenten Strecke nicht gefährdet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass für diese Strecke eine Zukunftsstrategie inkl. begleiteter Züge als Auflage bei der neuen Konzessionserteilung Ende 2017 verlangt wird.

BEGRÜNDUNG

Mit Begeisterung freute sich die ganze Nation, als im Juni 2016 der neue Gotthardtunnel eröffnet wurde. Auch die sagen-, erlebnis- und identitätsstiftende Bergstrecke soll weiterhin betrieben werden, hat der Bundesrat im Interesse von Region und Nation entschieden.

Nicht erst im Hinblick auf die neue Konzessionserteilung zeigt sich, dass diese Strecke besondere Herausforderungen und schützenswerte Interessen beinhaltet. So ist es nicht von ungefähr, dass nicht einzig die bisherige Betreiberin SBB sich um diese Konzession bemüht.

Eine erstaunte Öffentlichkeit musste zur Kenntnis nehmen, dass die SBB während der laufenden Fernverkehrskonzession bereits die Begleitung dieser Züge aus Kostengründen auf den bevorstehenden Fahrplanwechsel im Dezember 2016 einstellen wollen. Sollte aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Gotthardtunnels die Anzahl Passagiere auch abnehmen, so reicht auf dieser Strecke mit mehreren Tunnels eine einzige Person in der Lokomotive nicht, um die umfangreichen Aufgaben der notwendigen Zugsbegleitung wahrnehmen zu können. Nicht nur, aber gerade bei einem "Ereignisfall" in einem Tunnel sind notwendige Sicherheitsmassnahmen wie auch Informationen und Instruktionen der Passagiere entscheidend, ob Verletzte oder gar Tote zu beklagen sind. Zudem gilt es, mit Qualität dem Tourismus Impulse zu geben und die Mobilitätsversorgung dieser Region zu sichern. Nicht erst seit dem Unfall im Zimmerbergtunnel ist bekannt, dass es betreffend Sicherheit, Personalpräsenz und Betreuung der Fahrgäste gerade auf Tunnelstrecken besondere Auflagen braucht.

Im Rahmen eines allgemeinen "Sparübereifers der SBB" an der Produktqualität gar auf Kosten der Sicherheit fragwürdige Kompromisse einzugehen, dies noch auf einer Strecke, welche sich gerade zu einem touristischen "Liebhaberprodukt" entwickeln könnte, muss verhindert werden. Es gilt, die Notbremse zu ziehen, Korrekturen durchzusetzen und eine Zukunftsstrategie zu entwickeln.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 16.11.2016

Gemäss Gesetz liegt die Verantwortung für die Sicherheit des Bahnverkehrs wie auch für den Service im Zug bei den Bahnunternehmen. Es ist deshalb Sache des Bahnunternehmens zu beurteilen, inwiefern eine Zugbegleitung aus Gründen der Sicherheit oder des Serviceangebots angezeigt ist.

Hinsichtlich einer Evakuierung von Passagieren im Ereignisfall spielt die rasche Selbstrettung eine zentrale Rolle. Zur Unterstützung einer optimalen Selbstrettung wurden in der Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr über Sicherheitsanforderungen für bestehende Eisenbahntunnels verschiedene technische und betriebliche Sicherheitsanforderungen formuliert. Die Richtlinie enthält keine spezifischen Anforderungen hinsichtlich einer Zugbegleitung.

Der Richtlinie entsprechend erstellten die SBB ein Sanierungskonzept. Dieses sieht Sicherheitsmassnahmen für Infrastruktur, Rollmaterial und Betrieb vor. Mit der Umsetzung des Sanierungskonzepts der SBB bis spätestens 2019 sind die Bedingungen für eine effiziente Selbstrettung als zentrales Element der sicheren Evakuierung von Passagieren und Personal aus einem Tunnel gewährleistet.

Durch die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels wird sich die Verkehrssituation auf der Bergstrecke verändern. Der Güterverkehr und die Intercity-Züge sollen ausschliesslich durch den Basistunnel geleitet werden. Gemäss heutiger Planung ist zwischen Erstfeld und Bellinzona ein stündlicher Regio-Express vorgesehen. Zusätzlich verkehren auf der

Gotthard-Südseite zwischen Bellinzona und Airolo seit Jahren Regionalzüge unbegleitet. Die Gefährdungssituation ist nach Eröffnung des Gotthard-Basistunnels tiefer einzuschätzen.

Der Bundesrat hat sich mit dem Bericht vom 8. Oktober 2014 in Erfüllung des Postulates Baumann 12.3521 zur künftigen Nutzung der Gotthard-Bergstrecke geäussert. Darin wird festgehalten, dass der Betrieb der Bergstrecke bis mindestens 2025 gesichert ist. Zusätzlich zum Basisangebot mit Umsteigen in Erstfeld werden 2017 nachfrageorientiert Direktverbindungen nach Göschenen und am Wochenende Direktverbindungen mit zusätzlichem Platz für Velos und Gepäck angeboten. Zwischen Bellinzona und Flüelen wird der "Gotthard-Panorama-Express" verkehren.

Wie die Zukunft der Gotthard-Bergstrecke hinsichtlich des Betriebskonzepts, des verantwortlichen Transportunternehmens, des eingesetzten Rollmaterials sowie des zu erbringenden Service aussehen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Dies wird im Rahmen der Erneuerung der Fernverkehrskonzession voraussichtlich per Dezember 2017 geklärt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (33)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO BRÉLAZ DANIEL BÜCHLER JAKOB
CAROBBIO GUSCETTI MARINA FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GLÄTTLI BALTHASAR GRAF-LITSCHER EDITH GYSI BARBARA
HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA
NAEF MARTIN NUSSBAUMER ERIC PANTANI ROBERTA PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE QUADRI LORENZO REGAZZI FABIO
REYNARD MATHIAS ROMANO MARCO RYTZ REGULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA STEIERT JEAN-FRANÇOIS
TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (1)

Verkehr

16.3827

MOTION

Reduktion von Stickoxiden

Eingereicht von: HADORN PHILIPP

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Grenzwert für Stickoxide (NOx) auf maximal 200 Milligramm pro Kubikmeter in der Abluft der Zementwerke bis spätestens 1. Januar 2019 festzulegen.

BEGRÜNDUNG

Schweizer Haushalte trennen ihren Plastikabfall zunehmend. Rund die Hälfte des separat gesammelten Plastiks lässt sich wiederverwerten. Den Rest verbrennen meist die Zementwerke. Während die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) maximal 80 Milligramm Stickoxid (NOx) pro Kubikmeter Abluft ausstossen dürfen, gilt bei den Zementwerken ein Grenzwert von 500 Milligramm pro Kubikmeter. In der Regel sind die KVA mit SCR-Systemen (SCR = selektive katalytische Reduktion) ausgerüstet, bei den Zementwerken fehlen diese in der Schweiz oft. In Deutschland sind diese Systeme heute bereits Standard. Ab 1. Januar 2019 müssen dort alle Zementwerke den Wert von 200 Milligramm pro Kubikmeter einhalten. In der Schweiz soll auch in den kommenden Jahren ein Wert von 400 Milligramm pro Kubikmeter zulässig sein.

Die Schweizer Zementwerke haben sich in den letzten Jahren immer mehr zu eigentlichen Entsorgungsanlagen gewandelt: Trotz in der Regel schlechteren Abluftreinigungsanlagen als in KVA oder Sondermüllöfen verbrennen die Zementwerke z. B. Altöl, Pneus, verschmutztes Aushubmaterial und Lösungsmittel. Der Anteil des Plastiks, den sie verfeuern, hat sich in den letzten zehn Jahren in etwa verdoppelt. Die Schweizer Abgasgrenzwerte dürften auch mit ein Grund sein, dass Zementwerke etwa Kunststoffabfälle deutlich günstiger annehmen können als KVA.

Eine Anpassung der Grenzwerte ist aus Umweltgründen dringend notwendig, technisch möglich und trägt dazu bei, dass Anbieter dieser Leistungen weniger divergierende Auflagen zu erfüllen haben.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Mit der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) vom 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat den Grenzwert für Stickoxide in Zementwerken auf 500 Milligramm pro Kubikmeter gesenkt (AS 2015 5699). Es handelte sich dabei um eine Angleichung der LRV-Bestimmungen an die Anforderungen des revidierten Göteborg-Protokolls (SR 0.814.327), welches im Jahr 2012 von den Protokollparteien verabschiedet wurde.

Bei den Vorarbeiten zur Revision der LRV wurde eine stärkere Absenkung des NOx-Grenzwerts geprüft. Dazu wurden insbesondere die Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission zu den besten verfügbaren Techniken (BvT) sowie die Situation in Deutschland analysiert. Die BvT-Schlussfolgerungen der EU geben für die in der Schweiz üblichen Ofentypen in Kombination mit SNCR-Technologie (selektive nichtkatalytische Reduktion) einen maximalen Stickoxidgrenzwert von 500 Milligramm pro Kubikmeter an. Bezüglich der Anwendbarkeit von SCR-Systemen halten diese Schlussfolgerungen fest, dass eine Weiterentwicklung des Verfahrens notwendig sei. Der seit 1. Januar 2016 geltende LRV-Grenzwert für Stickoxide bildet somit die europäischen Vorgaben für Zementwerke ab. In Deutschland verfügen derzeit drei von insgesamt 34 Zementwerken über SCR-Systeme. Bei zweien dieser Anlagen handelte es sich um Pilotprojekte, die inzwischen erfolgreich abgeschlossen wurden und die dauerhaft weiterbetrieben werden. Während diese Anlagen bereits den Grenzwert von 200 Milligramm pro Kubikmeter unterschreiten, welcher in Deutschland gemäss der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung ab 2019 von allen Zementwerken eingehalten werden muss, weisen die übrigen Werke heute noch höhere Emissionen zwischen 200 und 500 Milligramm pro Kubikmeter auf.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen Grenzwerts hat die schweizerische Zementindustrie mit den Standortkantonen der sechs Werke eine schon seit 1998 existierende Branchenvereinbarung zur weitergehenden Reduktion der Stickoxid-Frachten erneuert. Die Vereinbarung sieht einen Absenkpfad vor, der dazu führt, dass die Zementwerke ab dem 1. Januar 2020 im Branchenmittel höchstens 400 Milligramm Stickoxide pro Kubikmeter ausstossen werden. Der Bundesrat will der Branche zurzeit keine tieferen Grenzwerte vorschreiben, wird eine weitere Absenkung jedoch 2020 neu beurteilen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (28)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO BRÉLAZ DANIEL CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA
GALLADÉ CHANTAL GLÄTTLI BALTHASAR GYSI BARBARA HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE JANS BEAT
KIENER NELLEN MARGRET MARTI MIN LI MASSHARDT NADINE MUNZ MARTINA NAEF MARTIN NUSSBAUMER ERIC PILLER CARRARD VALÉRIE
REYNARD MATHIAS RYTZ REGULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA STEIERT JEAN-FRANÇOIS
TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (1)

Umwelt

16.3832

MOTION

Zulassungsstopp für neue Dieselfahrzeuge, die die aktuellen Abgasgrenzwerte nicht einhalten

Eingereicht von: ALLEMANN EVI

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Zulassungsstopp für Diesel-Personenwagen zu erlassen, welche die aktuell geltenden Abgasgrenzwerte im normalen Betriebszustand nicht einhalten.

BEGRÜNDUNG

In den letzten Monaten wurde bekannt, dass in vielen aktuell erhältlichen Diesel-Personenwagen Abschalteinrichtungen zur Einschränkung oder Abschaltung der Abgasnachbehandlung eingebaut werden. Der NOx-Ausstoss dieser Fahrzeuge überschreitet im Betrieb auf der Strasse den zulässigen Grenzwert um einen Faktor bis zu 25. Betroffen sind so gut wie alle Hersteller von Diesel-Personenwagen. Besonders stossend ist für die Schweiz, dass viele Abgasreinigungsanlagen ihre Leistung unterhalb einer gewissen Temperatur massiv reduzieren. Bei gewissen Herstellern ist das bereits ab 19 Grad Celsius der Fall. In der Schweiz führt das dazu, dass Abgasreinigungsanlagen de facto von Herbst bis Frühling überhaupt nicht arbeiten. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der Strassenverkehr für über die Hälfte der schweizerischen NOx-Emissionen verantwortlich ist.

Stickoxide verursachen Krebs und rufen Gesundheitsprobleme wie Asthma, Herz- und Kreislauferkrankungen hervor. Gemäss einer Studie der Europäischen Umweltagentur wurden im Jahr 2012 etwa 75 000 vorzeitige Todesfälle in ganz Europa durch eine lange NO₂-Exposition verursacht. Für die Schweiz geht diese Studie von 950 vorzeitigen Todesfällen durch NO₂ im Jahr 2012 aus. Stickoxide sind zudem Vorläufersubstanzen für die Bildung von sauren Niederschlägen, Feinstaub und Ozon.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gilt die Anforderung, dass "die Auspuff- und Verdunstungsemissionen während der gesamten normalen Lebensdauer eines Fahrzeuges bei normalen Nutzungsbedingungen ... wirkungsvoll begrenzt werden". Ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags hält fest, dass Abschalteinrichtungen in PKW im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes grundsätzlich untersagt sind. Ausnahmen sind eng auszulegen. Bei alltäglichen Nutzungsbedingungen sind Einschränkungen der Abgasreinigung illegal. Die Schweiz hat sich dem EU-Typengenehmigungsverfahren angeschlossen. Damit wurden auch die EU-Abgasgesetzgebung und somit die Verordnung Nr. 715/2007 übernommen.

Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt muss der Bund Hinweisen auf illegale Abschaltvorrichtungen bei Dieselfahrzeugen nachgehen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Mit dem Ziel, die Handelsschranken im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit der EU abzubauen und doppelte Konformitätsbewertungen von Produkten zu vermeiden, haben die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft am 21. Juni 1999 das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) als Teil der Bilateralen I abgeschlossen. Für den Bereich der Motorfahrzeuge stimmen die schweizerischen Vorschriften mit denjenigen in der EU überein, weshalb die EU und die Schweiz sich im Abkommen gegenseitig verpflichtet haben, die Fahrzeuggenehmigungen anzuerkennen. Das Abkommen regelt ebenso die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bezüglich Erteilung, Überprüfung und Entzug von Genehmigungen. Bei begründetem Verdacht über das Vorhandensein illegaler Abschaltvorrichtungen interveniert das dafür zuständige Bundesamt für Strassen bei derjenigen europäischen Genehmigungsbehörde, welche die Abgasgenehmigung für den entsprechenden Fahrzeugtyp erteilt hat. Nur diese Behörde kann die Genehmigung überprüfen und allenfalls entziehen. Ein eigenmächtiges Vorgehen der Schweiz, bei dem ohne klare Beweise oder allfällige Eingeständnisse des Fahrzeugherstellers in Verkehr stehende Fahrzeuge mit EU-Abgasgenehmigung stillgelegt oder Neufahrzeuge mit einem Zulassungsverbot belegt würden, könnte einen Vertragsbruch bedeuten.

Die EU hat indessen erkannt, dass beim Typengenehmigungsverfahren Schwächen bestehen. Die am 1. September 2017 in Kraft tretenden Verschärfungen der Abgasgrenzwerte, die im Rahmen des Abgas-Typengenehmigungsverfahrens künftig auch im realen Strassenverkehr gemessen und eingehalten werden müssen (Real Driving Emissions, RDE), versprechen eine deutliche Verbesserung der Situation (s. die beiden titelgleichen Verordnungen (EU) 2016/427 sowie (EU) 2016/646 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6), EU-ABl. L 82 vom 31. März 2016, S. 1 bzw. EU-ABl. L 109 vom 26. April 2016, S. 1). Es ist vorgesehen, diese beiden Verordnungen im Rahmen der laufenden Revision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) zeitgleich zu übernehmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (27)

AEBISCHER MATTHIAS BARRILE ANGELO FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GIROD BASTIEN GRAF-LITSCHER EDITH GROSSEN JÜRG GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MASSHARDT NADINE MAZZONE LISA MUNZ MARTINA NORDMANN ROGER NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS RYTZ REGULA SCHENKER SILVIA SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (3)

Energie Umwelt Verkehr

16.3846

MOTION

Bürokratieabbau dank der Abschaffung der Kontrollmarke zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die bei typengenehmigten Fahrzeugen anfallenden Zusatzkosten nach Anhang 3 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) abgeschafft oder in zeitgemässer Form erhoben werden.

BEGRÜNDUNG

Beim Import und Typengenehmigungsprozess werden die Automobilimporteure und die ihnen angeschlossenen KMU mit Mehrwertsteuer, Automobilsteuer und den Kosten für das Typengenehmigungsverfahren belastet. Als Zahlungsnachweis für eine sogenannte Zusatzgebühr dient nach Anhang 3 TGV eine Kontrollmarke, die der Inhaber der Typengenehmigung (Art. 32 Ziff. 3.1 bis 3.3) auf den Prüfberichten seiner Fahrzeuge aufkleben muss.

Diese Gebühr trifft alle Importeure und Händler bei der Einfuhr eines Fahrzeugs und bei dessen Typengenehmigung: Schlussendlich zahlen Kunden beim Autokauf in der Schweiz wegen unnötigen Bürokratie-Auflagen. Einen triftigen Grund für diese Zusatzgebühr bzw. Kontrollmarke gibt es nicht.

Im Vergleich zum Aufwand, den jeder Selbstabnahmeberechtigte mit dem Aufkleben dieser Kontrollmarke und deren Lagerbewirtschaftung betreibt, erscheinen die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen (Steuern) des Bundes vernachlässigbar. Um diese veraltete bürokratische Fiskalbelastung zu beseitigen, ist die Zusatzgebühr nach Anhang 3 TGV abzuschaffen oder für deren Erhebung eine zeitgemässe Methode ohne Zusatzaufwände für Importeure, KMU und Selbstabnahmeberechtigte einzuführen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat ist bereit, mittelfristig eine Abschaffung der Zusatzgebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511) oder eine zeitgemässere Erhebungsform der Zusatzgebühren zu prüfen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das System mit den Kontrollmarken für Bund und Kantone einfach und kostengünstig ist. Eine alternative Informatik-Lösung wäre wesentlich teurer, weil die Informatiksysteme von Bund, Kantonen und Inhabern von Typengenehmigungen angepasst werden müssten. Da diese Kostenfolgen noch nicht im Detail bekannt sind, lehnt der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt einen verbindlichen Auftrag ab.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Steuer Verkehr Wirtschaft

16.3847

MOTION

Stopp der Arbeitsplatzauslagerung bei der Post

Eingereicht von: CANDINAS MARTIN

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere die strategischen Ziele und Vorgaben so anzupassen, dass die Schweizerische Post keine bestehenden Arbeitsplätze direkt oder indirekt von der Schweiz ins Ausland verlagern kann.

BEGRÜNDUNG

Die Schweizerische Post führt aktuell einen Pilotversuch zur Einführung der sogenannten Extraktionscodierung in Vietnam durch. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren in den Logistikzentren Retourenverarbeitung und Videocodierung (LRV) in Chur und Sion massiv Stellen abgebaut. Es stellt sich deswegen die Frage, warum die modernere Extraktionscodierung nicht an den bisherigen Standorten, sondern am Standort Vietnam eingeführt wird; dies nicht zuletzt, weil die Extraktionscodierung über kurz oder lang die Videocodierung ersetzen wird. Eine solche indirekte Verlagerung von Arbeitsplätzen gefährdet die Existenz der zwei LRV.

Die Post als bundesnahe Unternehmen ist aufgerufen, betriebswirtschaftlich, aber auch im Sinne der Grundversorgung und des Volkes zu operieren. Es ist sicher nicht im Interesse des Volkes, welches Eigentümer der bundesnahen Betriebe ist, dass wertvolle dezentrale Arbeitsplätze von der Schweiz nach Vietnam verlagert werden. Die dezentralen Regionen waren bereits in der Vergangenheit vom Stellenabbau der Post, bedingt durch die zahlreichen Poststellenschliessungen, überdurchschnittlich betroffen. Es ist deswegen unverantwortlich zuzulassen, dass auch die dezentralen Arbeitsplätze in den LRV in Chur und Sion Schritt für Schritt abgebaut werden. Eine blosser Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland, auch wenn diese indirekt erfolgt, widerspricht zudem der Koordinationsverpflichtung (Art. 17 des Postgesetzes).

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat führt die Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Auf das operative Geschäft nimmt er hingegen grundsätzlich keinen Einfluss. Der Bundesrat erwartet von der Post qualitativ hochstehende Dienstleistungen, aber auch rentables Wachstum und Effizienzsteigerungen.

Die beiden Logistikzentren der Post für Retourenverarbeitung und Videocodierung in Chur und Sion sind ausgerüstet für die Videocodierung, d. h. die elektronische Erfassung von Postleitzahlen und Auslandsinformationen bei Sendungen, welche nicht maschinell gelesen werden können. Die Extraktionscodierung hingegen ist eine zusätzliche Codierung bis auf die Stufe des Empfängernamens. In den beiden bestehenden Zentren in der Schweiz sind weder die technischen noch die personellen Infrastrukturen vorhanden, um diese Extraktionscodierung einführen zu können. Nach Angaben der Post wäre es ihr nicht möglich, den Aufbau und Betrieb dieser Infrastrukturen kostendeckend durchzuführen. Im Rahmen eines Pilotversuches erfolgt die Extraktionscodierung aktuell von einer Tochtergesellschaft der Post (zu 100 Prozent in ihrem Eigentum) in Vietnam. Anfang 2017 wird die Post entscheiden, ob sie die Extraktionscodierung einführen wird. Massgebend ist dabei, ob die Extraktionscodierung zu einer Qualitäts- und Effizienzsteigerung bei der Sortierung und Zustellung von Briefen führt. Weil die Post - wie oben bereits erwähnt - die Extraktionscodierung in der Schweiz nicht kostendeckend betreiben könnte, wäre die Alternative zur Erbringung dieser Dienstleistung in Vietnam der Verzicht auf deren Einführung.

Auf den Personalbestand der Zentren in Chur und Sion hätte die Einführung der Extraktionscodierung keinen Einfluss. Die bisherige Videocodierung der Postleitzahl bleibt bestehen, und zwar insbesondere für Sendungen in ein Gebiet, wo keine Gangfolgesortierung (automatische Sortierung der Sendungen einer Zustelltour) erfolgt. In diesen Fällen reicht die Erfassung der Postleitzahl, weil maschinell nur bis auf diese Stufe sortiert wird.

Die Post beabsichtigt also keineswegs, Arbeitsplätze von der Schweiz ins Ausland zu verlegen. Mit der Einführung der Extraktionscodierung würden keine Personalkosten eingespart, weil diese Art der Codierung die bestehende Videocodierung nicht ersetzen, sondern ergänzen würde. Der Stellenrückgang in den beiden Logistikzentren für

Retourenverarbeitung und Videocodierung in Chur und Sion ist nicht die Folge von Auslagerungen von Codiertätigkeiten ins Ausland, sondern die Folge der generell sinkenden Briefmengen sowie einer Zunahme der Adressqualität.

Der Bundesrat erwartet von der Post in den strategischen Zielen, dass sie bei ihrer Organisation den Anliegen der verschiedenen Regionen des Landes Rechnung trägt. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Postgesetzes (SR 783.0) ist die Post zudem dazu verpflichtet, bei der Organisation ihres Unternehmens den Anliegen der Kantone Rechnung zu tragen. Die Post verfügt in den Rand- und Bergregionen über rund 18 000 Arbeitsplätze und kommt damit ihrer regionalpolitischen Verpflichtung nach.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (31)

ADDOR JEAN-LUC ALLEMANN EVI AMHERD VIOLA AMMANN THOMAS BARAZZONE GUILLAUME BRAND HEINZ BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE BÜCHLER JAKOB CAMPPELL DURI GIEZENDANNER ULRICH GLANZMANN-HUNKELER IDA GMÜR ALOIS GSCHWIND JEAN-PAUL HARDEGGER THOMAS LOHR CHRISTIAN MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARCHAND-BALET GÉRALDINE MÜLLER LEO MÜLLER-ALTERMATT STEFAN REGAZZI FABIO REYNARD MATHIAS RICKLI NATALIE RITTER MARKUS RUPPEN FRANZ RYTZ REGULA SCHMIDT ROBERTO SEMADENI SILVA VOGLER KARL VON SIEBENTHAL ERICH

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Medien und Kommunikation

16.3848

MOTION

Flächendeckende Postzustellung bis zur Mittagszeit

Eingereicht von: CANDINAS MARTIN

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Post grundsätzlich bis mindestens 12.30 Uhr an alle Haushalte zugestellt werden muss, wenn in einer Region keine Frühzustellung angeboten wird.

BEGRÜNDUNG

Heute sind Zustellzeiten nicht gesetzlich geregelt. Vor allem in dezentralen Regionen wird die Post vermehrt später zugestellt. Dies ist für die lokale Wirtschaft, aber auch für die betroffenen Kunden sehr unvorteilhaft. Eine rechtzeitige Zustellung der Post ist vor allem für die Bevölkerung, die noch ohne E-Mail, Facebook und Twitter kommuniziert, unentbehrlich. Sie sind darauf angewiesen, dass Zeitungen und dringende Sendungen vor dem Nachmittag eintreffen. Eine Tageszeitung, die nicht bis zur Mittagszeit eintrifft, ist zudem nicht mehr genügend aktuell und verliert dadurch an Wert für den Leser. In Regionen mit Frühzustellung von Zeitungen ist die rechtzeitige Zustellung in den Haushalten sichergestellt.

In den letzten Jahren schliesst die Post mehr und mehr Poststellen. Eine Folge davon ist, dass auch Postfächer aufgehoben werden. Für Firmen hat dies zur Folge, dass sie täglich deutlich weiter zur nächstgelegenen Poststelle fahren müssen oder aber ihre (Brief-)Post irgendwann im Laufe des Tages erhalten. Sofern sie sich darauf verlassen könnten, dass ihnen die Post bis zur Mittagszeit zugestellt würde, wäre dies eine klare Erleichterung. Bis vor wenigen Jahren war bei der Post die Praxis, dass die Post bis spätestens 12.30 Uhr überall zugestellt sein soll. Leider ist die Post von dieser Praxis vermehrt abgekommen und verspricht die Zustellung "in der Regel am frühen Nachmittag". Dabei erwarten die Schweizerinnen und Schweizer einen Service public, der diesen Namen verdient. Auch die Post ist aufgefordert, einen sichtbaren Mehrwert zu bieten, um weiterhin als Service-public-Anbieter vom Gesetzgeber eine bevorzugte Behandlung erfahren zu können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Die Schweizerische Post ist gesetzlich verpflichtet, Postsendungen an mindestens fünf Wochentagen und abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen in alle ganzjährig bewohnten Siedlungen zuzustellen (Art. 14 Abs. 3 des Postgesetzes). Hingegen enthalten weder das Postgesetz noch die dazugehörige Postverordnung eine fixe Vorgabe zum Zustellungszeitpunkt. Um die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung langfristig gewährleisten zu können, hat der Gesetzgeber der Post eine gewisse Flexibilität in der operativen Leistungserbringung belassen.

Der Bundesrat als Eigner der Post misst der rechtzeitigen Zustellung der Postsendungen grosse Bedeutung zu. Die Post ist denn auch bestrebt, landesweit eine Zustellung der Briefpost bis zum frühen Nachmittag zu gewährleisten. Die Zustellleistungen werden aktuell grösstenteils zwischen 7.30 Uhr und 13 Uhr erbracht. Die Zustelltour kann sich aber aus meteorologischen oder logistischen Gründen an einzelnen Tagen auch verlängern. Die Zustellzeiten in ländlichen und städtischen Regionen unterscheiden sich nicht signifikant. In gewissen ländlichen Regionen wird jedoch keine Frühzustellung angeboten. Dieses Angebot gilt ohnehin nur für abonnierte Zeitungen, während die Briefpost im ordentlichen Tageszustellungs kanal der Post verteilt wird.

Die Einführung eines gesetzlich fixierten Zustellschlusses hätte personelle, operative und finanzielle Auswirkungen. Die Mengenrückgänge in der Briefpost wirken sich auch in der Zustellung aus. So überprüft die Post regelmässig ihre Abläufe und passt diese an, um sowohl Personal- und Kundeninteressen zu wahren als auch die Kostenentwicklung zu kontrollieren. Die zunehmende Automatisierung der Sortierarbeiten senkt die Kosten, hat aber auch Einfluss auf die Zustell Touren, indem gewisse Vor- und Nacharbeiten wegfallen. Aus Effizienzgründen und damit die Beschäftigungsgrade gehalten werden können, werden die Zustell Touren tendenziell vergrössert. Mit der Einführung eines fixen Zustellschlusses würden für die Post höhere Kosten entstehen, da mehr kurze Zustell Touren mit mehr Fahrzeugen

durchgeführt werden müssten. Auch könnte die Post in der Zustellung kaum noch Vollzeitstellen anbieten, was einschneidende personelle Umstrukturierungen zur Folge hätte.

Das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Zustellung von Postsendungen ist insbesondere bei Geschäftskunden gross. Als Alternative zur Hauszustellung bietet die Post die Zustellung in ein Postfach oder innerhalb eines vereinbarten Zeitfensters an. Beide Angebote stehen auch den Privatkunden offen.

Der internationale Vergleich lässt eine Entwicklung erkennen, bei der aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse und rückläufiger Briefmengen mit einer zeitlichen Dehnung bei der Zustellung gearbeitet wird. So wird beispielsweise in Dänemark bereits nicht mehr täglich zugestellt. Weitere Länder prüfen ebenfalls eine Lockerung der Vorgaben an die Zustellung, nicht zuletzt, um die langfristige Finanzierung der Grundversorgung zu sichern.

Der Bundesrat teilt in diesem Sinne die Sorge des Motionärs, erachtet eine gesetzliche Regelung aber als zu starr und zu einschränkend.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (27)

ALLEMANN EVI AMHERD VIOLA AMMANN THOMAS BRAND HEINZ BRUNNER TONI BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK
BÜCHLER JAKOB CAMPELL DURI GIEZENDANNER ULRICH GLANZMANN-HUNKELER IDA GSCHWIND JEAN-PAUL LOHR CHRISTIAN
MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARCHAND-BALET GÉRALDINE MÜLLER LEO MÜLLER-ALTERMATT STEFAN REGAZZI FABIO RICKLI NATALIE
RITTER MARKUS ROMANO MARCO RUPPEN FRANZ RYTZ REGULA SCHMIDT ROBERTO SEMADENI SILVA VOGLER KARL VON SIEBENTHAL ERICH

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Wirtschaft

16.3865

MOTION

Die Schliessung von Poststellen in der Schweiz führt zu einer schlechteren Grundversorgung

Eingereicht von: BÜCHLER JAKOB

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Anpassung der Postverordnung die bessere Erreichbarkeit für das Poststellennetz sowie zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs den ländlich unterschiedlichen und regionalen Verhältnissen anzupassen.

BEGRÜNDUNG

Die Grundversorgung im Zahlungsverkehr der Poststellen kann nur mit einer herkömmlichen Poststelle aufrechterhalten werden. Artikel 33 der Postverordnung sieht vor, dass Poststellen für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein müssen.

Die grosse Zahl von Poststellenschliessungen in der Schweiz führt zu einer Verschlechterung der Postversorgung vor allem in den ländlichen Regionen.

Leider sind für die Post gute Kundenfrequenzen kein Kriterium, um eine Poststelle weiterzubetreiben. Die Schliessung von Poststellen geht in allen Kantonen unvermindert weiter. Wenn dieser Trend in der Schweizer Post weitergeht, wird die Versorgung von Jahr zu Jahr schlechter.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat erachtet eine funktionierende Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität der Bevölkerung, den nationalen Zusammenhalt und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Grundversorgungsdienste müssen der Bevölkerung flächendeckend unter zumutbaren Umständen zugänglich sein. Gleichzeitig sind auch die Anforderungen an die Finanzierung der Grundversorgung, welche die Schweizerische Post infolge der zunehmenden Digitalisierung vor neue Herausforderungen stellt, zu berücksichtigen.

Mit den in den Artikeln 33 und 44 der Postverordnung (VPG) geregelten Erreichbarkeitsvorgaben wurde das im Postgesetz vorgesehene landesweit flächendeckende Netz von Zugangspunkten konkretisiert. Der Bundesrat hat schweizweite Durchschnittswerte festgelegt, die für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eine Erreichbarkeit von Poststellen und Agenturen innert 20 Minuten und von Zahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten vorsehen. Zusätzlich ist eine regionale Verteilung vorgegeben, indem pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Post ist nicht verpflichtet, die Erreichbarkeit für kleinere Gebietseinheiten auszuweisen. Die Post muss gemäss Artikel 46 VPG die Grundversorgung selbsttragend finanzieren. Weil wichtige Einnahmequellen der Post aufgrund der zunehmenden Digitalisierung immer weniger Mittel einbringen, sind Sparmassnahmen nötig. Im Bereich des Zugangsnetzes bewirkt der digitale Wandel einen starken Rückgang der Kundenfrequenzen in den Poststellen. Dies führt dazu, dass die Post verstärkt auf kostengünstigere Formate setzt und Poststellen durch Agenturen ersetzt. Bei der Modernisierung ihres Zugangsnetzes orientiert sich die Post am Nutzungsverhalten der Kundschaft, an den regionalen postalischen Verhältnissen, am Grundversorgungsauftrag und an den strategischen Zielen des Bundesrates.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Massnahmen in der Bevölkerung und Wirtschaft als Leistungsabbau in der Grundversorgung wahrgenommen werden können. Widerstand regt sich insbesondere bei den Bewohnern ländlicher Regionen. Der Bundesrat anerkennt die besondere Betroffenheit einzelner Personen oder Regionen. Er prüft die Angelegenheit im Rahmen der laufenden Evaluation der Postgesetzgebung und wird bei Bedarf geeignete Massnahmen vorschlagen. Der Bericht liegt voraussichtlich Ende 2016 vor.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (35)

AMHERD VIOLA ARNOLD BEAT BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE CANDINAS MARTIN CLOTTU RAYMOND
DETTLING MARCEL FRIEDL CLAUDIA FÄSSLER DANIEL GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GLARNER ANDREAS GRAF MAYA
GRAF-LITSCHER EDITH GSCHWIND JEAN-PAUL HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HERZOG VERENA INGOLD MAJA
KELLER-INHELDER BARBARA KIENER NELLEN MARGRET LOHR CHRISTIAN MÜLLER THOMAS MÜLLER WALTER MÜLLER-ALTERMATT STEFAN
PIEREN NADJA REGAZZI FABIO RITTER MARKUS ROMANO MARCO SALZMANN WERNER SCHMIDT ROBERTO SEMADENI SILVA
STREIFF-FELLER MARIANNE VON SIEBENTHAL ERICH

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Staatspolitik

16.3866

MOTION

Schliessung von SBB-Ticketstellen auf dem Land

Eingereicht von: BÜCHLER JAKOB

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, die ein fünfjähriges Moratorium für die Weiterführung von Drittstellen der SBB ermöglicht.

BEGRÜNDUNG

Die SBB wollen ab 1. Januar 2018 den Ticketverkauf über Dritte (Stationshalter, Post und Migrolino) einstellen. 20 der 52 Drittverkaufsstellen sind in den Kantonen St. Gallen und Thurgau. Längst nicht alle Bahnkunden können mit Automaten umgehen. Für diese Leute ist es essentiell, betreute Ticketverkaufsstationen zu haben.

Das Sparziel von 5 Millionen Schweizerfranken steht im Missverhältnis zum Leistungsabbau. Mit diesem Schritt sind die SBB daran, vor allem auf dem Lande ihre Leistungen abzubauen. Gerade in den ländlichen Regionen bieten die Stationshalter für Kundinnen und Kunden, insbesondere für ältere Personen, einen geschätzten Service im Bereich des Billettverkaufes und der Auskünfte. Der einfache Zugang für eine grosse Zahl von Bahnkunden geht dabei verloren. Dieser Abbau kommt für viele Bahnkunden zu früh. In fünf Jahren wird es auch eine andere technologische Möglichkeit geben, und die Ticketverkaufsstellen werden neu beurteilt werden können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Entscheid der SBB, den Billettverkauf durch Dritte einzustellen, fällt in die operative Tätigkeit des Unternehmens, auf welche der Bundesrat keinen Einfluss zu nehmen pflegt.

Der Anteil des Billettverkaufs durch Dritte am Gesamtabsatz der SBB ist über die letzten Jahre kontinuierlich gesunken. An den insgesamt 52 Verkaufspunkten Dritter wird weniger als 1 Prozent aller Billette verkauft. Insgesamt werden bereits heute über 80 Prozent der Leistungen über die verschiedenen selbstbedienten Kanäle nachgefragt. Dieser Trend wird sich weiter verstärken, etwa durch die neue, kundenfreundliche SBB-App. Die SBB zahlen den privaten Stationshaltern sowie den Agenturbetreibern Post, Migrolino und Valora heute verschiedene Provisionen, welche nur teilweise direkt vom Umsatz am Schalter abhängig sind. Die SBB haben deshalb entschieden, per 1. Januar 2018 den Billettverkauf durch Drittpartner nicht zu verlängern. Diese Verkaufsstellen liegen in oder bei SBB-Bahnhöfen in allen Landesteilen. Angesichts der lediglich 1 Prozent ist der Entscheid der SBB nachvollziehbar.

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs, den Zugang zum öffentlichen Verkehr auch in Zukunft einfach zu gestalten. Der Umgang mit Billettautomaten ist nicht immer einfach. Für Fragen oder technische Störungen sind die SBB-Automaten daher mit einer Hotline versehen, über die Kundinnen und Kunden kostenlos Unterstützung erhalten. Für ältere Menschen bieten die SBB in Zusammenarbeit mit Pro Senectute zudem Schulungen an, um sie im Umgang mit Billettautomaten vertraut zu machen.

Der Bundesrat sieht für Interessierte auch die Möglichkeit, mit einer anderen regional tätigen Transportunternehmung den bedienten Verkauf von Fahrausweisen des öffentlichen Verkehrs vertraglich zu regeln.

Im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz befürwortet der Bundesrat eine Open-Data-Politik, das heisst den möglichst freien Zugang zu Informationen. Im öffentlichen Verkehr ist grundsätzlich zu klären, ob die heute nur für die angeschlossenen Transportunternehmen zugänglichen Vertriebssysteme für Dritte zu öffnen sind. Das zuständige Bundesamt für Verkehr wird entsprechende Abklärungen durchführen.

Der Bundesrat erwartet von den SBB, dass weiterhin ein schweizweites Netz von bedienten Verkaufsstellen besteht. Er erachtet es aus grundsätzlichen Überlegungen aber nicht als stufengerecht, ein Netz von bedienten Verkaufsstellen im Gesetz zu definieren. Eine Gesetzesvorlage vorzulegen, welche die SBB verpflichten würde, alle Verträge mit Drittverkaufsstellen während mindestens fünf Jahren weiterzuführen, würde die SBB zudem zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen verpflichten, was die SBB veranlassen könnte, hierfür eine finanzielle Abgeltung zu verlangen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (38)

AMMANN THOMAS ARNOLD BEAT BOURGEOIS JACQUES BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE CAMPELL DURI
CLOTTU RAYMOND FRIEDL CLAUDIA FÄSSLER DANIEL GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GLANZMANN-HUNKELER IDA GLARNER ANDREAS
GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GRAF-LITSCHER EDITH GSCHWIND JEAN-PAUL GUHL BERNHARD HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS
HAUSAMMANN MARKUS HEIM BEA HERZOG VERENA KELLER-INHELDER BARBARA KIENER NELLEN MARGRET LOHR CHRISTIAN
MÜLLER THOMAS MÜLLER WALTER MÜLLER-ALTERMATT STEFAN PIEREN NADJA REGAZZI FABIO RITTER MARKUS ROMANO MARCO
SALZMANN WERNER SCHMIDT ROBERTO SEMADENI SILVA VOGLER KARL VON SIEBENTHAL ERICH WALTER HANSJÖRG

THEMENGEBIETE (2)

Staatspolitik Verkehr

16.3878

MOTION

Die Aufgabe der Bewirtschaftung von Heimbetriebs- und Sömmerungsflächen als Folge der Rückkehr von Grossraubtieren erfassen

Eingereicht von: VON SIEBENTHAL ERICH

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Folgen der Ausbreitung von Grossraubtieren in der Schweiz auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen von Heim- und Sömmerungsbetrieben zu dokumentieren. Dazu ist Artikel 14 des Jagdgesetzes (JSG) so zu ergänzen, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung von Heimbetriebs- und Sömmerungsflächen als Folge der Rückkehr von Grossraubtieren erfasst wird.

BEGRÜNDUNG

Das Jagdgesetz beauftragt den Bund, die wildlebenden Tiere zu erforschen und zu dokumentieren. Die zu diesem Zweck vom Bund geführte Dokumentationsstelle für Wildforschung (Kora) betreibt ein umfassendes Monitoring über den Luchs, Wolf und Bären mit Daten zu ihrer Verbreitung, Populationsdichte oder den verursachten Schäden an Nutztieren. Die Kora schreibt auf ihrer Website, dass sie die Wirkung der Raubtiere in unserer modernen Kulturlandschaft beobachtet und die Grundlagen für ein konfliktarmes Zusammenleben der grossen Raubtiere mit dem Menschen erarbeite.

Die Auswirkungen der Grossraubtiere auf die landwirtschaftlichen Flächen werden heute nicht erfasst. Der Bundesrat schreibt in seiner Stellungnahme zur Interpellation [16.3522](#), dass der Bund keine Statistik über die Gründe einer Bewirtschaftungsaufgabe führe. Somit fehlt hier ein wichtiger Teil des Monitorings, nämlich die Auswirkungen der Grossraubtiere auf die Weideflächen. Dazu gehört nebst der Anzahl gerissener Nutztiere auch die Erfassung der Anzahl Hektaren aufgegebenen Weideflächen auf Heimbetrieben, die Anzahl Normalstösse, die wegen Grossraubtierpräsenz nicht mehr auf die Sömmerungsflächen getrieben werden, oder die damit zusammenhängende Vergandung von Kulturland.

Die Präsenz der Grossraubtiere und die damit steigenden Anforderungen an den Herdenschutz sowohl im Sömmerungsgebiet als auch auf den Heimbetrieben haben einen grossen Einfluss auf die Kulturlandschaft. Dieser soll erfasst und quantifiziert werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Die Beweidung mit Nutztieren unterhalb der natürlichen Waldgrenze leistet einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft. Zur Abgeltung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistung richtet der Bund Kulturlandschaftsbeiträge aus (Art. 70 LwG, SR 910.1).

Um die Anpassung der Landwirtschaft an die Präsenz von Grossraubtieren zu unterstützen, richtet der Bund zusätzlich Beiträge für das Ergreifen wirksamer Herdenschutzmassnahmen aus (Art. 12 Abs. 5 JSG, SR 922.0, und Art. 10ter und 10quater JSV, SR 922.01). Allfällige Nutztierverluste werden den Landwirten entschädigt (Art. 13 Abs. 4 JSG, Art. 10 JSV). Dem Bundesrat ist bekannt, dass in gewissen Gebieten mit Wolfspräsenz einige Schafalpen, die bisher allesamt als Standweide bewirtschaftet wurden, heute nicht mehr bestossen werden. Die Schafe dieser aufgegebenen Alpen weiden heute auf anderen Alpen mit Umtriebsweide oder ständiger Behirtung, oft auch mit eingerichtetem Herdenschutz. Der Bundesrat geht davon aus, dass die auf Nutztieren basierende Landwirtschaft und die damit einhergehende Pflege der Kulturlandschaft trotz der Präsenz von Grossraubtieren weiterbestehen können. Voraussetzung dafür ist, dass die Landwirte die vom Bund finanzierten Massnahmen im Sinne einer Anpassung an die Grossraubtierpräsenz umsetzen. Überdies sind in Gebieten mit Grossraubtieren nebst technischen Massnahmen zum direkten Schutz der Nutztiere oftmals auch Anpassungen der betrieblichen Abläufe sinnvoll. Zum Beispiel ermöglichen die Zusammenlegung der Nutztiere verschiedener Halter zu einer grossen Nutztierherde und damit die Anpassung der Weidenutzung einen effizienteren Schutz mittels Herdenschutzmassnahmen.

Das von der Motion verlangte statistische Erfassen der Aufgabe der Weidenutzung aufgrund der Grossraubtierpräsenz und dessen Festlegung im Jagdgesetz gehen über die allgemeine Erfassung landwirtschaftlicher Strukturdaten durch die Kantone hinaus und sind nach Ansicht des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die Aufgabe der Nutzung bestimmter Weideflächen kann verschiedene Ursachen haben, und es wäre meist unmöglich, dies einem einzelnen Faktor - wie der Grossraubtierpräsenz - zuzuordnen.
- Das zusätzliche Erfassen der Gründe für eine Nutzung respektive Aufgabe der Nutzung einer Fläche würde einem administrativen Mehraufwand entsprechen.
- Das Verankern der Pflicht zur Erfassung von Praxisänderungen in der Landwirtschaft im JSG (Anpassung von Art. 14) wäre zudem sachfremd.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (12)

AMHERD VIOLA BÜCHLER JAKOB CAMPPELL DURI CANDINAS MARTIN CLOTTU RAYMOND IMARK CHRISTIAN RIME JEAN-FRANÇOIS ROMANO MARCO RUPPEN FRANZ RÖSTI ALBERT SCHMIDT ROBERTO TUENA MAURO

THEMENGEBIETE (1)

Umwelt

16.3890

POSTULAT

Stromverbrauch. Wie hoch ist der jährliche Stromverbrauch für von Elektrizitätswerken gesteuerte Verbraucher wie Elektroboiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Pumpspeicher usw. in der Schweiz?

Eingereicht von: GROSSEN JÜRG

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie hoch der jährliche Stromverbrauch für von Elektrizitätswerken gesteuerte Verbraucher wie Elektroboiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Pumpspeicher usw. in der Schweiz ist. Im Bericht ist aufzuzeigen oder abzuschätzen, wie viel jährlicher Stromverbrauch von den Konsumenten absichtlich auf Niedertarifzeiten geschoben wird (z. B. zeitlich programmierbare Waschmaschinen, Geschirrspüler, Industriemaschinen usw.). Es soll dargestellt werden, zu welchen Tages-, Nacht- und Jahreszeiten diese steuerbaren Verbraucher heute betrieben werden. Daraus soll der natürliche, ungesteuerte Strombedarf in der Schweiz für typische Tage/Nächte/Wochen pro Jahreszeit abgeleitet und grafisch einfach verständlich dargestellt werden. Der Bericht soll aufgrund dieser Erkenntnisse zuverlässige Aussagen zu den Chancen und Risiken von weniger Bandstrom im Schweizer Stromnetz machen und aufzeigen, welche allfälligen Massnahmen mittel- und langfristig ohne Schweizer Atomkraft im Bandenergiebereich sinnvoll oder notwendig werden.

BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050, der Atomausstiegs-Initiative und der Diskussion über die Versorgungssicherheit wird immer wieder auf hohe notwendige Bandstrommengen hingewiesen. Dabei wird meistens ausgeblendet, dass seit Jahren aufgrund der hohen Bandstrommenge im Netz zahlreiche grosse Stromverbraucher zu Schwachlastzeiten gezielt entweder von den Elektrizitätswerken oder aufgrund der Tarifierungen von den Konsumenten zugeschaltet werden. Das Schweizer Stromsystem wird aktuell auf mehr dezentrale Produktionsanlagen mit unregelmässig anfallender Produktion (PV, Wind, Wasser) umgebaut. Das heute vorhandene Steuersystem (Rundsteuerung) wurde vor vielen Jahren aufgrund von zu viel Bandstrom im Netz gebaut und über die Stromkosten von den Konsumentinnen und Konsumenten bezahlt. Dieses Steuersystem kann in Zukunft dazu verwendet werden, um die steuerbaren Verbraucher optimal mit den neuen Produktionsanlagen in Einklang zu bringen. Der Bericht soll eine belastbare Grundlage für diesen Systemumbau darstellen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Energieversorgungsunternehmen (EVU) können heute über Rundsteuerungen teilweise den Stromverbrauch für elektrische Speicherheizungen, Elektroboiler und Wärmepumpen in Wohngebäuden sowie für Anwendungsprozesse in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen steuern. Zudem gibt die Tarifgestaltung in Hoch- und Niedertarif in vielen Verteilnetzen den Konsumenten Anreize, beispielsweise Geschirrspüler und Waschmaschinen in Niedertarifzeiten laufen zu lassen.

Im Rahmen der Elektrizitätsstatistik erhebt das Bundesamt für Energie (BFE) die Produktion und den Verbrauch von Strom auf monatlicher Basis sowie wöchentlich für jeden Mittwoch bei den EVU. Jeweils am dritten Mittwoch im Monat wird zudem der Belastungsverlauf für Produktion und Verbrauch im Tagesgang erfasst. Der Verbrauch der Wärmepumpen wird dabei separat ausgewiesen. Auch der jährliche Stromverbrauch für Elektrowärmepumpen wird in der Elektrizitätsstatistik publiziert. Es sind keine statistischen Grundlagen verfügbar, um den Verbrauch nach "gesteuert" und "nicht gesteuert" zu unterscheiden.

Zukünftig werden Lastverschiebungen, auch Demand Side Managements (DSM) genannt, über neue technologische Entwicklungen zunehmen. Intelligente Zähler, sogenannte Smart Meter, unterstützen Geschäftsmodelle auf Basis von

Lastverschiebungen und sollen im Rahmen der Energiestrategie 2050 eingeführt werden. Die durch DSM so bereitgestellte Flexibilität für die Netze ist ein zentrales Element von intelligenten Netzen, sogenannten Smart Grids. Das BFE hat in den Untersuchungen zur Einführung von Smart Metering in der Schweiz erste Analysen zu Lastverschiebungspotenzialen in den Sektoren Haushalte, Industrie und Dienstleistungen durchgeführt (Bericht "Folgeabschätzung einer Einführung von 'Smart Metering' im Zusammenhang mit 'Smart Grids' in der Schweiz", abrufbar unter www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/27519.pdf (<http://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/27519.pdf>)).

In weiteren Studien des BFE wurde das Thema ebenfalls bereits aufgegriffen (z. B. Trilaterale Studie Pumpspeicherkraftwerke 2014, vgl. Medienmitteilung des BFE vom 18. August 2014: www.bfe.admin.ch (<http://www.bfe.admin.ch>)).

> Dokumentation > Medieninformationen). Das DSM kann einen wichtigen Beitrag im zukünftigen Strommarkt liefern. Es liegen jedoch keine belastbaren Daten zu den heute mittels Steuerung verschobenen Lasten vor.

Das Postulat Nordmann 15.3583, "Ursachen des leicht rückläufigen Stromverbrauchs in den letzten Jahren", welches der Nationalrat angenommen hat, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Entwicklung der massgeblichen Faktoren des Stromverbrauchs zu erstellen. Es werden die Verwendungszwecke wie beispielsweise Raumwärme (Elektroheizungen, Wärmepumpen), Warmwasser (u. a. Elektroboiler), Elektrogeräte oder industrielle Antriebe und Prozesse seit 2000 dargelegt. Die quantitative Bedeutung potenziell steuerbarer Verbraucher kann zwar aufgezeigt werden, aufgrund fehlender Datengrundlagen können jedoch keine Aussagen zu den Tageslastgängen dieser Verbraucher gemacht werden. Die verfügbaren Grundlagen der Entwicklung des Elektrizitätsverbrauches werden bis Ende 2017 in diesem Bericht dargestellt. Zusätzliche Informationen, wie im Postulat gefordert, bedingten eine erhebliche Erweiterung der statistischen Grundlagen, die zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Stromwirtschaft führen würde. Je nach Ausgestaltung der Darstellung verfügt die Stromwirtschaft nicht über alle statistischen Grundlagen, womit diese bei der Wirtschaft und den Haushalten direkt erhoben werden müssten, was auch für diese Stellen (und für die Verwaltung) einen grossen Mehraufwand bedeuten würde.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

ALLEMANN EVI AMMANN THOMAS BERTSCHY KATHRIN BÄUMLE MARTIN CHEVALLEY ISABELLE FLACH BEAT FRICKER JONAS GLÄTTLI BALTHASAR GRUNDER HANS GRÜTER FRANZ MOSER TIANA ANGELINA NUSSBAUMER ERIC SCHMIDT ROBERTO VON SIEBENTHAL ERICH WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (1)

Energie

16.3893

MOTION

Bürokratieabbau dank Anerkennung von Nafta-Standards bei Personenwagen

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass neben der Zulassung von EU-Normen bezüglich Sicherheits-, Abgas- und Geräuschaufgaben sowie Lichtenlagen auch Standards der Nafta-Länder akzeptiert werden und diese nicht mehr separat nachgewiesen werden müssen.

BEGRÜNDUNG

Die Zulassung von EU-Normen und EU-Standards für Sicherheits-, Abgas- und Geräuschaufgaben sowie Lichtenlagen in der Schweiz wurden im Rahmen der bilateralen Abkommen harmonisiert. Damit wird ein funktionierender grenzübergreifender Handel mit den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. Direktimporte aus den Nafta-Staaten unterliegen hingegen nach wie vor einem kostenintensiven Nachweis- und Genehmigungsverfahren, da die Erfüllung der Schweizer Auflagen bei jedem Fahrzeug einzeln geprüft wird. Dies ist in der Praxis zwar eine reine Formsache, wie die bereits existierende Harmonisierung im Abgasbereich zeigt. Die mit der aktuellen Regelung verbundene Nachweiserbringung nimmt indes regelmässig Monate in Anspruch und verursacht Kosten um 5000 Franken pro Fahrzeug; sie wirkt preistreibend und zementiert die Hochpreisinsel Schweiz. Für die Zulassung eines Personenwagens aus den Nafta-Staaten (Klasse M1 bis 3,5 Tonnen) muss der Importeur derzeit Dutzende Nachweise doppelt erbringen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Nachweise des Insassenschutzes und der Abgasnorm problemlos erfüllt werden, aber diesen zeitlich aufwendigen und kostenintensiven Prozess über sich ergehen lassen müssen. Eine grundsätzliche Akzeptanz der Nafta-Normen bietet sich an, ohne damit Umwelt und Verkehrssicherheit zu gefährden. Die Einhaltung der Geräuschnormen kann mit der nach wie vor notwendigen Prüfung der Strassenverkehrsämter mittels einer Standmessung nachgeprüft werden. Im Einzelfall könnten die Vollzugsorgane bei Verdachtsmomenten bezüglich der Nichterfüllung schweizerischer Normen weiterhin zusätzliche Prüfungsnachweise verlangen.

Die Erfüllung der in den Nafta-Staaten gültigen Normen muss mit einem Ursprungs- oder Zulassungszertifikat (z. B. MSO, COO oder Title) nachgewiesen werden.

Der Abbau dieses kostentreibenden Handelshemmnisses schützt Bürger vor überrissenen Zulassungskosten und hilft beim Abbau der Hochpreisinsel Schweiz. Dazu sind die Überlegungen des Preisüberwachers zu beachten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 23.11.2016

Die zunehmende Globalisierung und damit einhergehend die Öffnung der verschiedenen Märkte ermöglichen einen weltweiten Handel mit verschiedensten Produkten. Zunehmend stehen auch Strassenfahrzeuge, z. B. Personenwagen, im Fokus. Auf den ersten Blick scheint die Forderung des Motionärs naheliegend, auch Fahrzeuge, die den Standards der Nafta-Länder (North American Free Trade Agreement; Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen Kanada, den USA und Mexiko) entsprechen, zum freien Verkauf und zur Zulassung in der Schweiz freizugeben. Allerdings entsprechen solche Fahrzeuge bezüglich Sicherheits-, Abgas- und Geräuschanforderungen sowie Anforderungen an die Lichtenanlage nicht immer den hohen technischen Anforderungen, wie sie die Europäische Union (EU) und die Schweiz verlangen. Für die Zulassung serienmässig importierter Fahrzeuge, die ursprünglich nicht für den europäischen Markt hergestellt worden sind, ist deshalb der Nachweis über die Erfüllung der europäischen Standards die zwingende Grundlage. Die Nafta-Standards können daher für serienmässige Importe weder von der EU noch von der Schweiz anerkannt werden. Hingegen gewährt die Schweiz Erleichterungen bei Einzelimporten. Sie anerkennt unter anderem Sicherheits- und Abgasvorschriften sowie Vorschriften bezüglich Lichtenanlagen ausserhalb der EU. Zudem gelten verschiedene Erleichterungen, namentlich für die Recyclingfähigkeit sowie für den Fussgängerschutz.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Energie Europapolitik Verkehr

16.3899

MOTION

Sicherstellung von genügend Fachkräften für den Nachbetrieb und Rückbau der Kernanlagen

Eingereicht von: FRICKER JONAS

Grüne Partei der Schweiz

Übernommen von: KÄLIN IRÈNE

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Kompetenzen sicherzustellen, dass die Schweiz genügend qualifizierte Fachkräfte (AKW-Rückbauer/-in) für den Nachbetrieb und den Rückbau von Kernanlagen aus- und weiterbildet.

BEGRÜNDUNG

Der Nachbetrieb und Rückbau von Kernanlagen benötigt ausgewiesene technische Fachexperten. Es besteht die Gefahr eines Mangels an für diese Aufgabe qualifizierten AKW-Fachexperten, da diese Aufgabe eine neue Herausforderung für die Schweiz ist und ausgewiesene AKW-Fachexperten die Branche aus Altersgründen verlassen werden.

Der Bund soll im Rahmen seiner Kompetenzen sicherstellen, dass genügend qualifizierte Fachkräfte im Inland aus- und weitergebildet werden, damit die Sicherheit der Anlagen jederzeit gewährleistet werden kann, das vorhandene Know-how optimal genutzt wird und im Sinne der Fachkräfte-Initiative Arbeitsplätze mit inländischem Personal besetzt werden können. Zu diesem Zweck ist die Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen "Ausbildung, Wiederholungsschulung und Weiterbildung von Personal" (Ensi-B10) unter Berücksichtigung der Richtlinie Ensi-G17, "Stilllegung von Kernanlagen", zu überarbeiten und zu definieren, welche Bildungsinhalte zur Qualifizierung als "AKW-Rückbauer/-in" notwendig sind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Die Gesetzgebung und das nukleare Regelwerk tragen bereits heute dem Erhalt des Fachwissens in Kernanlagen Rechnung.

Die Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) schreibt im Zusammenhang mit dem Stilllegungsprojekt vor, dass der Stilllegungspflichtige den Nachweis für die Bereitstellung des für die Durchführung und die Überwachung der Stilllegungsarbeiten erforderlichen, geeigneten und fachlich ausgewiesenen Personals in genügender Zahl bei der Aufsichtsbehörde einreichen muss. Ferner hat er eine geeignete Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Verantwortlichkeiten nachzuweisen.

Die Richtlinie Ensi-G17 spezifiziert, dass der Stilllegungspflichtige einen Verantwortlichen für die Stilllegung bezeichnen muss. Dessen Kompetenzen und die geltenden Anforderungen entsprechen jenen des Inhabers der Stelle für den technischen Betrieb. Er führt das Projekt mittels Planung, Steuerung und Kontrolle und koordiniert die Projektdurchführung so, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Weitere Anforderungen an das Personal sind in den Richtlinien Ensi-G07 und Ensi-B10 enthalten.

Die Ausbildung von genügend qualifizierten Fachkräften für den Nachbetrieb und die Stilllegung von Kernkraftwerken liegt primär in der Verantwortung der Betreiber.

Hierfür können sie auf zahlreiche Aus- und Weiterbildungsangebote von schweizerischen Institutionen zurückgreifen, unter anderem der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des Paul-Scherrer-Institutes.

Die Schweizer Kernkraftwerke werden vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) angehalten, sich frühzeitig auf die Ausserbetriebnahme und Stilllegung vorzubereiten. Dabei fordert das Ensi unter anderem, dass der Betreiber das Vorgehen zur Berücksichtigung menschlicher und organisatorischer Faktoren im Hinblick auf die endgültige Ausserbetriebnahme und den Nachbetrieb darlegt.

Das Ensi wacht aber nicht nur im Hinblick auf die Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken, sondern bereits während des Betriebs der Kernkraftwerke darüber, dass der Betreiber ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt. Mit eingeschlossen ist hierbei auch die Sicherstellung des nuklearen Kompetenzerhalts bei einem Generationenwechsel. Die Richtlinien des Ensi werden bei der Ausserbetriebnahme und Stilllegung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen angewandt. Das Ensi prüft in seinem Gutachten zum Stilllegungsprojekt, ob die Anforderungen der Gesetzgebung und seiner Richtlinien insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung von genügend Fachkräften vom Gesuchsteller im

Stilllegungsprojekt berücksichtigt wurden. Das Stilllegungsprojekt wird anschliessend auf der Grundlage der Verfügung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) umgesetzt.

Die Richtlinien des Ensi werden zudem nach dem Stand der Erfahrung und der Technik periodisch aktualisiert.

Der Bundesrat sieht deshalb keine Notwendigkeit für die Ergreifung von Massnahmen, wie sie in der Motion gefordert werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

CHRONOLOGIE

28.11.2017 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Kälin.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (23)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI ARSLAN SIBEL BRÉLAZ DANIEL BÄUMLE MARTIN DE LA REUSSILLE DENIS GLÄTTLI BALTHASAR

GRAF MAYA HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA JANS BEAT MARTI MIN LI MASSHARDT NADINE MAZZONE LISA MUNZ MARTINA

NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO RYTZ REGULA SCHELBERT LOUIS SEMADENI SILVA STREIFF-FELLER MARIANNE

THORENS GOUMAZ ADÈLE WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Energie

16.3918

POSTULAT

Digitale Revolution. Wie können die Offliner integriert werden?

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.11.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Offliner in die Gestaltung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft einbezogen werden können. Einige Personen machen wenig Gebrauch von digitalen Dienstleistungen, andere verweigern sich ihnen sogar. Wenn aber das Steuer einer Technologieelite überlassen wird, könnte dies die Demokratie gefährden. Die Offliner müssen bei der Einführung neuer digitaler Dienstleistungen systematisch eingebunden werden, damit niemand vom Angebot ausgeschlossen ist.

Die Digitalisierung von Dienstleistungen für die Bevölkerung schreitet rasend schnell voran: Verwaltungsformulare und Zugtickets zu Hause ausdrucken, online Museumseintritte kaufen, Unfallmeldungen ausfüllen, die Steueranleitung konsultieren, das Grundbuch einsehen, sich für eine Stelle bewerben, sich für einen Theaterkurs anmelden, das elektronische Patientendossier, elektronisch abstimmen, bargeldlos und kartenlos mit dem Mobiltelefon bezahlen. Die Digitalisierung stösst jedoch auf Widerstand. Es gibt Stimmen, die befürchten, dass durch die Digitalisierung die Schweiz ihre Identität verliere, und solche, die befürchten, dass dieser technologische Wandel nicht mit einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Entwicklung vereinbar sei. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Dienstleistungen beunruhigt viele auch die heikle Frage nach dem Schutz und der Verwendung der gesammelten Daten. Und nicht zuletzt gibt es Personen, die der Meinung sind, dass die Technologie für sie schlicht und einfach zu kompliziert sei.

Darf die Digitalisierung der gesamten Bevölkerung so aufgezwungen werden? Wenn nicht, muss bei der Digitalisierung der Dienstleistungen gewährleistet werden, dass niemand diskriminiert wird und alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden. Auch wenn viele der digitalen Dienstleistungen einwandfrei sind, handelt es sich doch um Technologie, die sich in stetem Wandel befindet, und es besteht das Risiko, dass sie aus dem Ruder läuft. Geprüft werden sollen unter anderem: die Erarbeitung einer Charta, die alle Verpflichtungen festhält, die bei der Einführung einer digitalen Dienstleistung zu berücksichtigen sind; die Einrichtung einer Aufsicht über digitale Angebote und einer Ombudsstelle für Offliner; die Einsitznahme einer offiziellen Vertretung der Offliner in der Strategie Digitale Schweiz, wenn sie nicht bereits vertreten sind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat ist mit dem Postulanten einig, dass die Digitalisierung von immer mehr Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zunehmend unseren Alltag bestimmt und damit Risiken, aber auch Chancen für die Gesellschaft und Wirtschaft verbunden sind. Mit dem Ziel, die Chancen der Digitalisierung adäquat zu nutzen, um unser Land als attraktiven Lebensraum und innovativen, zukunftsorientierten Wirtschafts- und Forschungsstandort zu positionieren, hat er im April 2016 seine neue Strategie Digitale Schweiz verabschiedet. Der Bundesrat stellt den Menschen ins Zentrum seiner Digitalpolitik. Er hat daher die Chancengleichheit und die Partizipation aller an einer demokratischen Informations- und Wissensgesellschaft Schweiz als eines der vier Kernziele der Strategie festgeschrieben. Teil dieser Gesellschaft und damit Zielgruppe der Strategie sind auch die Offliner, d. h. diejenigen Personen, welche die Digitalisierung kritisch beobachten und ihre Bedürfnisse bezüglich alternativer Möglichkeiten geltend machen.

Die Frage des Postulanten, ob ein Recht bestehe, die Digitalisierung allen Bürgerinnen und Bürgern aufzuzwingen, ist zu verneinen. Dass diese technologische Entwicklung stattfindet und alle Bürgerinnen und Bürger in der einen oder anderen Weise betrifft, ist jedoch unbestritten. Der Bundesrat will den damit verbundenen Transformationsprozess in Gesellschaft und Wirtschaft daher aktiv begleiten, und dies in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren der digitalen Schweiz, d. h. mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik und der kantonalen und kommunalen Behörden, der Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie der Zivilgesellschaft. Mit der Verabschiedung seiner Strategie hat er denn auch zu einem interdisziplinären Dialog zur Weiterentwicklung der digitalen Schweiz aufgerufen. Dieser Dialog findet heute

bereits in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes mit bundesexternen Partnern sowie in zahlreichen Veranstaltungen zu Fragen der Digitalisierung statt. Der Bund wird die obengenannten Akteure an eine für November 2017 geplante nationale Konferenz "Digitale Schweiz" einladen, um eine Zwischenbilanz zur Digitalisierung zu ziehen. Dazu gehören auch Vertreterinnen und Vertreter der Offliner, die aufgerufen sind, im Rahmen dieser Konferenz aktiv ihre Anliegen und Vorschläge für alternative Möglichkeiten in allen Bereichen der Strategie einzubringen, sei dies bezüglich Datenpolitik, nachhaltige Entwicklung oder Anwenderkompetenzen zur Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Im Rahmen des Dialogs Digitale Schweiz und zur Umsetzung des Kernziels der Chancengleichheit wurde bereits im September 2016 eine Fachtagung mit rund 160 Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und der Zivilgesellschaft organisiert. Schwerpunktthemen der Tagung waren die Verbesserung der Zugänglichkeit der Website für Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung der älteren Personen im Umgang mit den digitalen Medien und die aktuellen Herausforderungen im Bereich der IKT-Grundkompetenzen. Weitere Informationen zur Fachtagung sind auf der Website des nationalen Netzwerkes Digitale Integration Schweiz (www.einclusion.ch) zu finden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit die Forderung des Postulanten nach einem Einbezug der Offliner in die Weiterentwicklung der digitalen Schweiz erfüllt wird. Er erachtet deren aktive Teilnahme an den Diskussionen zur Digitalisierung als sinnvoller und weiterführender als die Erarbeitung einer Charta, die Einführung von Aufsichtsmaßnahmen oder die Einrichtung einer Ombudsstelle für Offliner, deren Wirksamkeit infrage zu stellen ist.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Menschenrechte Wirtschaft

16.3926

POSTULAT

Nachschusspflicht gemäss Artikel 80 KEG gegenüber dem Stilllegungsfonds für Kernanlagen und dem Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke durch Beteiligte der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und der Kernkraftwerk Leibstadt AG

Eingereicht von: NUSSBAUMER ERIC

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.11.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht vorzulegen, welcher die rechtliche Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Nachschusspflicht gemäss Artikel 80 des Kernenergiegesetzes für Beteiligte an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG AG) und an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL AG) darlegt.

BEGRÜNDUNG

Das Kernenergiegesetz (KEG) regelt in Artikel 77 Absatz 3, dass die Eigentümer von Kernanlagen Beiträge an den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (Stenfo) zu leisten haben. Die Eigentümer der Kernanlagen sind auch zu einem unbegrenzten Nachschuss verpflichtet, wenn sich eines Tages herausstellt, dass die berechtigten Ansprüche der Eigentümer durch die Mittel der Fonds nicht gedeckt sind. Die Nachschusspflicht wird gemäss Artikel 80 Absatz 4 nur begrenzt, wenn die Nachschüsse für die Eigentümer der Kernanlagen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sind.

Die beiden Eigentümergesellschaften KKG AG und KKL AG sind als sogenannte Partnerwerke konzipiert. Es besteht ein privatrechtlicher, aber nicht öffentlicher Partnervertrag, welcher die jährliche Kostenübernahme durch die Beteiligten an diesen beiden Eigentümergesellschaften regelt. Eigentümer der Kernanlagen Gösgen und Leibstadt sind aber die mit je wenig Aktienkapital ausgestatteten KKG AG und KKL AG. Sie haften nur mit ihrem bescheidenen Aktienkapital, wenn der Partnervertrag nichts anderes in genügender rechtlicher Verbindlichkeit festlegt. Es stellt sich die Frage, ob mit dieser Gesellschafts-Konstruktion mit bescheidenem Eigenkapital die gesetzliche Nachschusspflicht gemäss KEG überhaupt Wirkung entfalten kann. Der Bericht muss somit aufzeigen, ob für die beteiligten "Partner" wie z. B. Alpiq AG, Olten; Alpiq Suisse SA, Lausanne; Axpo Power AG, Baden; Alpiq Trading AG, Baden; Stadt Zürich; Stadt Bern (EWB); AEW Energie AG, Aarau u. a. eine unaufhebbare Nachschusspflicht besteht, ob diese Nachschusspflicht bei allen Beteiligten anerkannt ist und ob sie durch den Bund rechtlich durchgesetzt werden könnte. Sofern dies nicht der Fall ist, soll der Bericht Möglichkeiten zu einer besseren rechtlichen Regelung im KEG vorschlagen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in ihrem Bericht zur Governance von Stenfo (2014) darauf hingewiesen, dass das Haftungsrisiko für den Bund hoch sei und insbesondere die Konstruktion der Partnerwerke die Nachschusspflicht nicht kläre. Ergänzend wäre demnach auch ein Bericht der EFK wünschenswert.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017

Die massgebenden Rechte und Pflichten betreffend Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) hervor. Nach Artikel 31 Absatz 1 KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber

geöffnet. Diese Beiträge werden ordentlich alle fünf Jahre aufgrund der Kostenstudie neu veranlagt oder ausserordentlich aufgrund einer Zwischenveranlagung nach Artikel 9 SEFV.

Für die ungedeckten Kosten der Stilllegung und der Entsorgung ist im KEG eine spezielle Regelung verankert. Die in den Artikeln 79 und 80 KEG geregelte Haftungskaskade sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten selber tragen müssen und zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Betreiber besteht. Ist diese Kostenübernahme wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nichtgedeckten Kosten beteiligt.

Die KKW Gösgen und Leibstadt sind als sogenannte Partnerwerke organisiert und im Eigentum der eigens für den Betrieb gegründeten Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG AG) bzw. Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL AG). Diese Aktiengesellschaften wiederum sind im Besitz mehrerer Aktionäre (Partner). Partnerwerke sind dadurch gekennzeichnet, dass die Aktionäre die produzierte Energie übernehmen und im Gegenzug die sich ergebenden Jahreskosten erstatten. Falls die KKG AG oder die KKL AG für die Kosten eines anderen Betreibers nachschusspflichtig würde und die entsprechenden Kosten nicht bezahlen könnte, stellt sich die Frage, ob deren Aktionäre diese Kosten aufgrund der Partnerverträge als Jahreskosten zu bezahlen hätten. Selbst wenn die privatrechtlichen Partnerverträge eine solche Übernahme der Kosten vorsehen würden, könnte der Bund die Kostenübernahme durch die Aktionäre nicht rechtlich durchsetzen, da er nicht Vertragspartei ist.

Die Einführung einer durchsetzbaren Regelung der Kostenübernahme durch die Aktionäre im KEG würde einem sogenannten Durchgriff auf die Aktionäre gleichkommen. Im Bericht des Bundesrates vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates Vischer Daniel [11.3356](#), "Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken", sowie in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Fetz [13.4185](#), "Atomkraftwerke. Ausdehnung der Nachschusspflicht auf die Aktionäre", wurde die Frage nach der Einführung eines Durchgriffs auf die Aktionäre abgehandelt. Im Ergebnis wurde der Durchgriff als verfassungsmässig problematisch und kaum praktikabel bewertet. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Dem Bundesrat stehen jedoch im Rahmen der Ausgestaltung der SEFV andere, verfassungs- und gesetzeskonforme Massnahmen zur Verfügung, um die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten umfassend und zeitnah zu gewährleisten. Namentlich hat er im Jahr 2015 zu diesem Zweck den Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den berechneten Kosten eingeführt. Mit Vorliegen der Kostenstudie 2016 wird nun zu prüfen sein, ob das bestehende Modell zur Berechnung der Jahresbeiträge an die Fonds erneut angepasst werden muss.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (24)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BADRAN JACQUELINE BÄUMLE MARTIN CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FLACH BEAT FRIEDL CLAUDIA GIROD BASTIEN GLÄTTLI BALTHASAR GRAF-LITSCHER EDITH GROSSEN JÜRG GYSI BARBARA HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MEYER MATTEA MUNZ MARTINA REYNARD MATHIAS RIKLIN KATHY SCHENKER SILVIA SEMADENI SILVA TSCHÄPPÄT ALEXANDER VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (1)

Energie

16.3933

POSTULAT

Die Zukunft des Postnetzes geht uns alle an!

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit der Schweizerischen Post die verschiedenen möglichen Massnahmen zu prüfen, mit denen sämtliche betroffenen Parteien (Anwohnerinnen und Anwohner der Quartiere und Dörfer, Gemeinden, Kantone, Gewerkschaften und so weiter) in die Gespräche über die Zukunft des Postnetzes einbezogen werden können.

BEGRÜNDUNG

Die Post hat am 26. Oktober die Schliessung von 500 bis 600 Poststellen bis 2020 angekündigt (Senkung von 1400 auf 800 bis 900 Poststellen). Rund 1200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gelben Riesen sind von dieser Massnahme betroffen. Der vor ein paar Jahren eingeleitete Abbau beschleunigt sich: Seit 2005 wurden 40 Prozent der Poststellen geschlossen (von 2390 Poststellen im Jahr 2005 auf 1450 Poststellen im Jahr 2015). Man bedenke, dass die Schweiz im Jahr 2000 noch 3385 Poststellen zählte.

In ihrer Mitteilung kündigte die Post an, in Zukunft klarer zu informieren, ihre Absichten transparenter zu kommunizieren, Planungssicherheit zu gewährleisten sowie die Bevölkerung stärker in den Dialog einzubeziehen und enger mit den Politikern in den Gemeinden und Kantonen zusammenzuarbeiten. Diese Mitteilung weist in eine gute Richtung, denn sie entspricht den Anliegen, die im Parlament schon seit mehreren Jahren vorgebracht werden. Besorgnis und Skepsis sind jedoch durchaus berechtigt, wenn mit der Mitteilung gleichzeitig die Schliessung von 500 bis 600 Poststellen angekündigt wird, für die vorgängig keine Gespräche oder Verhandlungen geführt wurden. Das Personal, die Kantone, die Gemeinden und die Bevölkerung werden so vor vollendete Tatsachen gestellt. Das ist inakzeptabel!

Der Bundesrat muss folglich darüber wachen, dass (in Übereinstimmung mit Punkt 2.8 der strategischen Ziele für die Post, der eine transparente Kommunikationspolitik vorschreibt) alle von der Netzentwicklung betroffenen Parteien in offene Gespräche mit einbezogen werden. Grundlegend dabei ist insbesondere, dass die Post den betroffenen Gemeinden die detaillierten Geschäftszahlen der betreffenden Poststelle vollständig transparent kommuniziert.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die Postverordnung konkretisiert das im Postgesetz vorgesehene landesweite Netz an Zugangspunkten. In quantitativer Hinsicht enthält die Verordnung die Mindestvorgaben, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eine Poststelle oder Agentur innert 20 Minuten sowie die Barzahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten erreichen müssen. Als Mindestgrenze muss ausserdem in jeder Raumplanungsregion eine Poststelle vorhanden sein. Die räumliche Verteilung der Poststellen und Agenturen liegt unter Einhaltung der erwähnten gesetzlichen Vorgaben im Ermessen der Post. Sie orientiert sich dabei am Nutzungsverhalten der Kundschaft, an den regionalen postalischen Verhältnissen, am Grundversorgungsauftrag und an den unternehmerischen Vorgaben des Bundes als Eigentümer. Im Falle einer geplanten Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle oder Agentur hat die Post vorgängig die betroffenen Gemeinden anzuhören und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, kann die Gemeinde die unabhängige Regulierungsbehörde Postcom anrufen. Diese gibt eine Empfehlung zuhanden der Post ab.

Die Post hat am 26. Oktober 2016 angekündigt, die laufende Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten in den kommenden Jahren weiterzuführen. Bis 2020 sollen weitere 500 bis 600 Poststellen in Agenturen umgewandelt werden. In Ergänzung dazu beabsichtigt die Post, das Angebot durch neue innovative Zugangsmöglichkeiten wie beispielsweise My-Post-24-Automaten zu erweitern. Die Post reagiert damit auf den anhaltenden Rückgang der in den Poststellen aufgegebenen Briefe und Pakete sowie getätigten Einzahlungen. Die Digitalisierung betrifft auch ihren Bereich. Die Post hält fest, dass sie auf ersatzlose Schliessungen verzichten will.

Die Post will die Bevölkerung künftig frühzeitig über Veränderungen im Poststellennetz informieren. Sie plant daher in den betroffenen Gemeinden Informationsveranstaltungen, an welchen die vorgesehenen alternativen Angebote und neuen Dienstleistungen vorgestellt werden. Ausserdem soll die Schweizer Bevölkerung im Rahmen einer Informationskampagne über neue Produkte und Dienstleistungen informiert werden.

Daneben will die Post gemäss eigenen Angaben auch die Kantone mehr und insbesondere transparenter in die Planung der Netzentwicklung einbeziehen. So sollen nicht mehr Einzel-, sondern Gebietsbetrachtungen vorgenommen werden, um besser auf die regionalen Bedürfnisse eingehen zu können. Ziel ist ein stärkerer Dialog mit den Kantonen, insbesondere auch darüber, welche Filialen in den nächsten Jahren unverändert bestehen bleiben. Mit all diesen Massnahmen will die Post Planungssicherheit und Transparenz schaffen.

Die Vorgabe der transparenten Kommunikationspolitik war für die Periode 2013-2016 Bestandteil der strategischen Ziele des Bundesrates für die Post (Ziffer 2.8). In die Ziele 2017-2020 wurde die transparente Kommunikation vor dem Hintergrund der vermehrten strategischen Ausrichtung und Fokussierung der Ziele sowie der Angleichung an die anderen bundesnahen Unternehmen nicht mehr aufgenommen. Der Bundesrat erwartet von der Post aber auch ohne explizite Verankerung in den strategischen Zielen, dass sie eine transparente Kommunikationspolitik betreibt. Er begrüsst denn auch das Vorhaben der Post, die Kantone und die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden bezüglich geplanter Veränderungen bei den Zugangsmöglichkeiten frühzeitig zu informieren und einzubeziehen. Er wird die Entwicklungen im Poststellennetz intensiv beobachten und gegebenenfalls im Rahmen der Folgearbeiten zur Evaluation des Postgesetzes geeignete Massnahmen prüfen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (26)

ADDOR JEAN-LUC AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BOURGEOIS JACQUES BUTTET YANNICK CANDINAS MARTIN

CAROBIO GUSCETTI MARINA DE LA REUSSILLE DENIS FRIEDL CLAUDIA GSCHWIND JEAN-PAUL HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET

MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MAZZONE LISA MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC RUPPEN FRANZ SCHENKER SILVIA

SCHMIDT ROBERTO SEMADENI SILVA THORENS GOUMAZ ADÈLE TORNARE MANUEL TSCHÄPPÄT ALEXANDER WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Staatspolitik

16.4010

MOTION

Gleichbehandlung aller Benützer von Verkehrsmitteln bei Verletzung der Verkehrsregeln

Eingereicht von: PORTMANN HANS-PETER

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dort wo notwendig Gesetzesanpassungen auszuarbeiten, welche die schweizerische Strafgesetzgebung und insbesondere das Strassenverkehrsgesetz dahingehend ändern, dass alle Benützer von Verkehrsmitteln bei gleichen Vergehen denselben Verfahren und denselben Sanktionen (Strafen, Bussen usw.) in Bezug auf deren Höhe und deren Wirksamkeit unterzogen werden. Dabei sollen sämtliche Sanktionen ungeachtet des benutzten Verkehrsmittels über alle Verkehrsbewilligungen des fehlbaren Verkehrsteilnehmers verhängt werden. Weiter wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit in den Kantonen und Kommunen Verletzungen der Verkehrsregeln von nichtmotorisierten Verkehrsmitteln mit gleicher Intensität wie bei motorisierten Verkehrsmitteln geahndet werden.

BEGRÜNDUNG

Die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und insbesondere von Fussgängern hat durch das fehlbare Verkehrsverhalten von nichtmotorisierten Verkehrsmitteln drastisch zugenommen. Die zum Teil fehlenden Sanktionen und tiefen Bussen haben in keiner Art und Weise eine abschreckende Wirkung und sind auch für die Ordnungshüter kein Motivationsgrund, diesbezüglich vermehrt Kontrollen durchzuführen. Wer sich alkoholisiert auf unseren Verkehrswegen bewegt, wer ein Rotlicht oder eine Sicherheitslinie überfährt oder wer auf dem Fussweg fährt, soll ungeachtet des benutzten Verkehrsmittels mit gleich hohen Bussen, dem Entzug des Führerausweises oder des Fahrgerätes usw. bestraft werden. Ebenfalls ist zu überlegen, ob alle Verkehrsteilnehmer verpflichtet werden sollen, eine private Haftpflichtversicherung für die Benutzung der Verkehrswege abschliessen zu müssen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 01.02.2017

Die für den Vollzug zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden haben bereits heute die Möglichkeit, fehlbares Verkehrsverhalten angemessen zu sanktionieren. Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die Bussenhöhe orientiert sich unter anderem am abstrakten Gefährdungspotenzial. Dies trägt - bei aller Schematisierung im Ordnungsbussenverfahren - dem Grundsatz Rechnung, dass sich eine Strafe nach dem Verschulden zu richten hat. Dieses wiederum richtet sich auch nach der Schwere der Gefährdung des Rechtsgutes (Art. 47 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Beim Fahrrad ist das Gefährdungspotenzial deutlich geringer als beim Personenwagen.

Widerhandlungen, bei denen Personen gefährdet oder verletzt werden oder Sachschaden verursacht wird, müssen heute schon im ordentlichen Verfahren und individuell sanktioniert werden.

Der Motionär fordert zudem, dass eine identische Sanktionierung ungeachtet des benutzten Verkehrsmittels zu erfolgen hat. Wer also mit dem Velo auf dem Trottoir fährt, soll gleich viel Busse zahlen wie jemand, der dies mit einem Auto tut, und im Extremfall sogar mit dem Entzug des Auto-Führerausweises "sanktioniert" werden können. Dies geht dem Bundesrat zu weit. Er erachtet die geforderten Gesetzesanpassungen aus diesen Gründen als unverhältnismässig. Es obliegt schliesslich den kantonalen Polizeien, Schwerpunkte und Intensität von Kontrollen festzulegen. Der Bundesrat lehnt die verlangte Einmischung in die kantonale Polizeihochheit deshalb ab.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (72)

AMMANN THOMAS ARNOLD BEAT BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BORLOZ FRÉDÉRIC BOURGEOIS JACQUES BRUNNER TONI
BUFFAT MICHAËL BURKART THIERRY BÜCHEL ROLAND RINO BÜHLER MANFRED CLOTTU RAYMOND DERDER FATHI DETTLING MARCEL
DOBLER MARCEL EGLOFF HANS EICHENBERGER-WALTHER CORINA ESTERMANN YVETTE FELLER OLIVIER FLURI KURT FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA
FREHNER SEBASTIAN GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GENECAND BENOÎT GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS
GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS HERMANN HILTPOLD HUGUES HURTER THOMAS
JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL KELLER PETER KELLER-INHELDER BARBARA MARCHAND-BALET GÉRALDINE MATTER THOMAS MERLINI GIOVANNI
MÜLLER LEO MÜLLER THOMAS MÜLLER WALTER MÜRI FELIX NANTERMÖD PHILIPPE NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ
PEZZATTI BRUNO PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REGAZZI FABIO REIMANN MAXIMILIAN RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS
RITTER MARKUS RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER SAUTER REGINE SCHILLIGER PETER
SCHNEEBERGER DANIELA SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA STEINEMANN BARBARA
VITALI ALBERT WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG WEHRLI LAURENT WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO

THEMENGEBIETE (2)

Strafrecht Verkehr

16.4034

MOTION

Gesetzliche Regelung der Post anpassen

Eingereicht von: GLANZMANN-HUNKELER IDA

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Regelung so anzupassen, dass in Zukunft die Obergrenze der Auszahlungen bei allen Poststellen von 500 Franken auf 5000 Franken erhöht wird.

BEGRÜNDUNG

Bei einigen Neubauten der Post können ab sofort nur noch 500 Franken in bar bezogen werden. Die reduzierten Auszahlungen werden mit Sicherheitsvorschriften begründet, weil es an den Schaltern keine Scheiben mehr hat. Dörfer mit Neubauten werden daher mit nichtnachvollziehbaren Einschränkungen benachteiligt.

Die Post setzt darauf, sich als Finanzinstitut zu positionieren. Leider täuscht sie damit die Postkontoinhaber, wenn es nicht mehr möglich ist, genügend Bargeld zu beziehen. Der Service public soll nicht nur vom Zugang her, sondern auch von der Leistung her gewährleistet werden.

Mit einer Anpassung der gesetzlichen Regelung kann diese Ungleichbehandlung aus dem Weg geräumt werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 15.02.2017

Postfinance ist gesetzlich dazu verpflichtet, in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen den Bargeldbezug von ihrem Postkonto unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bargeld am jeweiligen Bezugspunkt zu ermöglichen. Bargeld kann insbesondere in Poststellen bezogen werden, wobei es grundsätzlich keine Bezugslimite gibt. Allerdings steht in Poststellen mit offenen Schalterzonen und ohne Sicherheitsscheibe, die das Personal von der Kundschaft trennt, nur der Kassenbestand für Barauszahlungen zur Verfügung. Dadurch wird der Betrag beschränkt, der pro Bezug vom Konto abgehoben werden kann. Postfinance legt eine Bezugslimite in Abhängigkeit von der Nachfrage in der entsprechenden Poststelle fest. Diese beträgt grundsätzlich 500 Franken, was für rund 60 Poststellen zutrifft. In Poststellen, in denen diese Summe regelmässig überschritten wird, wird zusätzlich zum Kassenbestand ein Auszahltresor für Bargeldbezüge bereitgestellt und der Höchstbetrag pro Bezug auf 5000 Franken erhöht. Dies ist der Fall bei etwas mehr als 50 Poststellen.

Das Finanzinstitut stellt derzeit den Inhaberinnen und Inhabern eines Zahlungsverkehrskontos kostenlos eine Debitkarte zur Verfügung. Neben dem Bezug an den bedienten Zugangspunkten können die Kundinnen und Kunden damit auch Bargeld an den Geldautomaten beziehen oder Güter und Dienstleistungen bezahlen, sofern diese Zahlungsart akzeptiert wird. Wenn Postfinance den Bargeldbetrag beschränkt, der pro Transaktion in einer Poststelle abgehoben werden kann, berücksichtigt sie die übrigen Bezugsmöglichkeiten in der Umgebung, einschliesslich Geldautomaten.

Der in der Postgesetzgebung verankerte Grundversorgungsauftrag enthält die Basisleistungen, auf die die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Schweiz Anspruch haben, jedoch nicht deren Modalitäten. Im Rahmen der Postgesetzrevision wurde vorgesehen, dass Postfinance sich bei der Ausgestaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrsdienstleistungen nach den Bedürfnissen der Kundschaft richtet. Der Gesetzgeber hat sich für eine technologie neutrale Definition des Zugangs entschieden. Die Zugangsmodalitäten für den Bargeldbezug sind weder im Postgesetz noch in der Verordnung festgelegt, ebenso wenig die Mindest- und Höchstbeträge pro Bezug.

Die Nutzungsbedingungen für die Zahlungsverkehrsdienstleistungen von Postfinance sind - wie bei anderen Schweizer Banken auch - Vertragsgegenstand zwischen der Bank und der Kundin bzw. dem Kunden.

Nach Ansicht des Bundesrates erbringt Postfinance die von ihr erwarteten Dienstleistungen, und es besteht kein Anlass, die Gesetzgebung mit Pflichten betreffend die Erbringungsart zu ergänzen.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (35)

AMHERD VIOLA AMMANN THOMAS BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE BÜCHLER JAKOB CAMPELL DURI CANDINAS MARTIN
GIEZENDANNER ULRICH GMÜR ALOIS GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GRAF-LITSCHER EDITH GRÜTER FRANZ GSCHWIND JEAN-PAUL
HERZOG VERENA HUMBEL RUTH INGOLD MAJA KELLER PETER LOHR CHRISTIAN MÜLLER LEO MÜLLER WALTER MÜLLER-ALTERMATT STEFAN
MÜRI FELIX PFISTER GERHARD QUADRANTI ROSMARIE REGAZZI FABIO RITTER MARKUS ROMANO MARCO SCHELBERT LOUIS
SCHILLIGER PETER SCHMID-FEDERER BARBARA SCHMIDT ROBERTO SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH STREIFF-FELLER MARIANNE
VITALI ALBERT VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Medien und Kommunikation

16.4070

MOTION

Quecksilber-Schwellenwert. Gegen unnötige Bürokratie und Wertverminderung

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Schwellenwert für die Eintragung quecksilberbelasteter Parzellen in das Kataster belasteter Parzellen von 0,5 auf 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm Erde anzuheben, und es sind sämtliche hiervon betroffenen Verordnungen und Anhänge (u. a. AltIV, VVEA) entsprechend anzupassen.

BEGRÜNDUNG

Gemäss derzeitig gültiger Umweltschutzgesetzgebung werden quecksilberbelastete Parzellen unterschiedlich behandelt. Jene mit einer Belastung von weniger als 0,5 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm Erde gelten als unbelastet. Parzellen mit einer Belastung von mehr als 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm Erde werden im Kataster für belastete Standorte eingetragen und müssen mindestens bis auf diesen Wert saniert werden. Problematisch sind diejenigen mit einer Belastung zwischen 0,5 und 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm Erde: Sie sind nicht sanierungsbedürftig, werden aber im Kataster für belastete Standorte eingetragen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, Parzellen, welche nicht sanierungsbedürftig sind, im Kataster belasteter Standorte einzutragen. Selbst der Bundesrat antwortete auf die Interpellation [14.4143](#): "Böden mit Belastungen zwischen 0,5 und 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm Erde stellen keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar und bedürfen somit keiner weiteren Massnahmen." Dies bestätigt die Arcadis-Studie "Grossgrundkanal: Nahrungs- und Futtermitteluntersuchung im Bereich der übrigen Gebiete" vom 29. November 2016, gemäss welcher der Konsum von lokalen Roggen-, Fleisch- und Milchprodukten aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Quecksilber-Konzentration von bis zu 20 Milligramm pro Kilogramm für die Gesundheit unbedenklich ist.

Bei der Festlegung von Werten hat der Bundesrat einen Ermessensspielraum. Aufgrund dieser Kompetenz kann der Bundesrat den Schwellenwert für belastete Parzellen jederzeit von 0,5 auf 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm anheben. Dies ist umso mehr angebracht, als selbst der Bundesrat bestätigt, dass die Schweiz mit Abstand die strikteste Gesetzgebung in Europa hat. Abgesehen davon verursacht die Unterscheidung in unbelastete (weniger als 0,5 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm), belastete, aber nicht sanierungsbedürftige (0,5 bis 2,0 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm) sowie belastete, sanierungsbedürftige Parzellen (mehr 2,0 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm) eine unnötige und kostspielige Bürokratie.

Der Katastereintrag einer Parzelle mit einem Quecksilber-Gehalt zwischen 0,5 und 2,0 Milligramm pro Kilogramm Erde bringt für den Eigentümer des Grundstücks einen massiven Minderwert mit sich. Für diesen muss gemäss heutiger Gesetzgebung niemand aufkommen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verlangt, dass der Mensch und seine Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geschützt werden. Entsprechend ist auch der Umgang mit dem neurotoxischen Schadstoff Quecksilber in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt.

Der Eintrag aller belasteten Standorte in den Kataster durch die Kantone ist verhältnismässig und sinnvoll: Ab einem Wert von 0,5 Milligramm pro Kilogramm Quecksilber im Boden gilt ein Standort als belastet und wird in den Kataster eingetragen.

- Ab 0,5 Milligramm pro Kilogramm Quecksilber kann eine Gefährdung des Bodens vorliegen, welche auch im Sinne des Vorsorgeprinzips frühzeitig zu begrenzen ist. Die Kantone erlassen zu diesem Zweck Nutzungseinschränkungen (Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBO, SR 814.12).

- Aushubmaterial, welches den Wert von 0,5 Milligramm pro Kilogramm Quecksilber überschreitet, gilt als verschmutzt und darf nur unter Auflagen (bspw. durch Ablagerung auf einer dafür geeigneten Deponie) entsorgt und allenfalls wiederverwendet werden (Abfallverordnung VVEA, SR 814.600).

Das Erfassen belasteter Standorte im Kataster stellt sicher, dass Informationen über Belastungen von Grundstücken der Wirtschaft, der Öffentlichkeit und den Behörden nachhaltig zur Verfügung stehen. So wird bspw. Käufern einer Liegenschaft transparent dargelegt, ob die Parzelle mit Schadstoffen belastet ist oder nicht. Die Täuschung der Käuferin oder des Käufers wird mit dem Katastereintrag vermieden. Ihnen bleiben Überraschungen und zusätzliche, nichtkalkulierte Entsorgungskosten erspart. Ausserdem ist damit sichergestellt, dass belastetes Aushubmaterial sachgemäss entsorgt und nicht unkontrolliert weiterverbreitet wird.

Ein Wertverlust des Grundstücks ergibt sich aus der effektiv vorhandenen Belastung bzw. aufgrund der Folgekosten einer Entsorgung und nicht aus dem Katastereintrag an sich. Den Banken ist das Altlastenrecht heute bestens bekannt.

Allfällige Wertverluste durch Bodenbelastungen werden von ihnen, genauso wie viele andere Faktoren, welche einen Einfluss auf den Grundstückspreis haben, differenziert beurteilt.

Die Kantone haben ihre Kataster der belasteten Standorte mittlerweile fertiggestellt. Die Kosten für die Führung der Kataster sind minim. Hingegen würde eine Änderung dieses schweizweit etablierten Systems Mehrkosten und zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen verursachen. Ausserdem wäre es unverständlich, wenn gerade beim neurotoxischen Quecksilber von diesem System abgewichen würde.

Kantone haben auf belasteten Parzellen mit mehr als 0,5 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm nach einer Gefährdungsabschätzung Nutzungseinschränkungen anzuordnen. So besteht bspw. eine mögliche Gefährdung durch den Konsum von Gartengemüse, in dem sich das Quecksilber anreichert. In einer breitangelegten Studie des Kompetenzzentrums für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt des Bundes Agroscope aus dem Jahr 2013 wurde dies nachgewiesen. Diese Resultate veranlassten Agroscope dazu, den Prüfwert für Quecksilber auf 0,5 Milligramm pro Kilogramm festzusetzen.

Entsprechend hat der Kanton Wallis für die Familiengärten, deren Böden mit zwischen 0,5 und 2 Quecksilber Milligramm pro Kilogramm belastet sind, Nutzungsempfehlungen erlassen. So sollen auf diesen Parzellen nur Gemüse mit niedrigem Quecksilber-Aufnahmepotenzial angebaut und solche mit hohem Quecksilber-Aufnahmepotenzial (wie bspw. Kopfsalat, Karotten, Spinat usw.) vermieden werden.

Für Kinder besteht bis zu einem Wert von 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm im Boden keine Gefährdung durch die Bodenaufnahme bspw. beim Spielen. Dies hat eine andere Studie ergeben.

Die in der Begründung des Motionärs erwähnte Studie der Firma Arcadis im Auftrag der Lonza vom November 2016 beschränkt sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Anbauflächen von Roggen respektive auf den Konsum von Fleisch und Milch von Kühen und Schafen, die sich von Mais, Heu und Gras von mit Quecksilber verunreinigten Flächen ernährten. Gemäss den Schlussfolgerungen der Autoren komme es dadurch zu keinem relevanten Risiko für die dortige Bevölkerung. Die Resultate dieser Studie können nicht generell auf alle Nahrungsmittel übertragen werden und tragen den besonders empfindlichen Kindern nicht genügend Rechnung.

Der Schwellenwert von 0,5 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm, ab dem ein Standort als belastet gilt und in den Kataster eingetragen wird, ist mit demjenigen anderer europäischer Länder vergleichbar: So hat bspw. Litauen einen Wert von 0,25 Milligramm pro Kilogramm, Österreich von 0,5 Milligramm pro Kilogramm und Norwegen von 1 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm festgelegt. Das Prinzip, dass alle belasteten Standorte in einen Kataster eingetragen werden, ist ebenfalls in den meisten europäischen Ländern verankert.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (8)

ADDOR JEAN-LUC AMHERD VIOLA BUTTET YANNICK MARCHAND-BALET GÉRALDINE NANTERMOD PHILIPPE RUPPEN FRANZ
SCHMIDT ROBERTO TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (3)

Gesundheit Raumplanung und Wohnungswesen Umwelt

16.4149

MOTION

Nix Kohlestrom! Eine Schweiz mit zu 100 Prozent erneuerbarem Strom kostet nur 50 Rappen pro Einwohner und Jahr

Eingereicht von: GROSSEN JÜRIG

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit in der Schweiz künftig sämtlicher heute noch nicht erneuerbar erzeugte Strom mit erneuerbaren Herkunftsnachweisen (HKN) gedeckt wird. Die Lösung soll unbürokratisch sein und so ausgestaltet werden, dass diese HKN jährlich um die in der Schweiz zugebaute erneuerbare Strommenge reduziert werden.

BEGRÜNDUNG

In der aktuellen energiepolitischen Debatte wird oft behauptet, dass ein Atomausstieg nur auf Kosten von Kohlestromimporten möglich sei. Selbst wenn man davon absieht, dass aufgrund der effektiven, physikalischen Stromflüsse auch in Zukunft höchstens selten Kohlestrom in die Schweiz fliesst, hält dieses Argument auch wirtschaftlich nicht stand.

Die Jahresproduktion der Schweizer Atomkraftwerke betrug 2015 rund 22 Terawattstunden. Die Atomstromproduktion wird in den kommenden Jahren abnehmen. Parallel dazu wird die Produktion aus erneuerbaren Produktionsquellen zunehmen. Im internationalen Strommarkt kostet der HKN für die gesamten 22 Terawattstunden rund 2 bis 3 Millionen Franken pro Jahr. Skandinavische Wasserkraft ist in ausreichender Menge für 0,01 bis 0,02 Rappen pro Kilowattstunde auf dem Markt erhältlich, wie der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Diener Lenz 13.4182 vom 12. Dezember 2013 darlegt (siehe Seite 18, Tabelle 2). Voraussetzung ist, dass das HKN-System des jeweiligen HKN-Anbieters auf dem Europäischen Energiezertifikatssystem (EECS) der AIB basiert. Damit ist sichergestellt, dass es sich um ein vertrauenswürdigen und zuverlässiges HKN-System handelt.

Pro Einwohner und Jahr kostet die komplett "erneuerbare Strom-Schweiz" zwischen 30 und 50 Rappen pro Jahr. Es ist wichtig, dass die Ängste der Gegner der Atomausstiegs-Initiative ernst genommen werden. Deshalb soll in der Schweiz sämtlicher heute noch nicht erneuerbar erzeugte Strom mit erneuerbaren HKN gedeckt werden, wobei der Zubau von Erneuerbaren in der Schweiz berücksichtigt wird. Die Kosten dafür sollen verursachergerecht den Verbrauchern belastet werden. Stromintensive Unternehmen können von dieser Regelung zulasten der Allgemeinheit ausgenommen werden. Im Schnitt belastet das jede Einwohnerin und jeden Einwohner mit 30 bis 50 Rappen pro Jahr - ein Klacks im Gegensatz zum Risiko und - den Folgekosten eines atomaren Unfalls.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 15.02.2017

Der Motionär schlägt eine Regelung vor, wonach Strom, welcher den Schweizer Endverbrauchern geliefert wird, zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gemäss Herkunftsnachweisen stammen soll. Mit dieser Regelung würden Importe aus konventionellen Kraftwerken (Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke) sowie die Produktion aus Schweizer Kernkraftwerken über den Kauf von erneuerbaren Herkunftsnachweisen aus dem Ausland, vorwiegend aus Norwegen, als erneuerbar deklariert. Eine solche Regelung hat aufgrund des derzeitigen Angebotsüberschusses an Herkunftsnachweisen keinen Nutzen für die einheimische erneuerbare Stromproduktion. Sie fördert insbesondere weder den Zubau an einheimischer erneuerbarer Produktion, noch stützt sie die bestehende Schweizer Wasserkraft. Auch die Schweizer Kernkraftwerke würden wie bisher weiterbetrieben.

Das vom Motionär aufgeworfene Thema wurde bereits im vom Bundesamt für Energie erstellten Bericht "Auslegung Strommarkt nach 2020" zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates aufgenommen. Der Bericht ist abrufbar unter www.bfe.admin.ch > Themen > Energiepolitik > Energiestrategie 2050 > Weitere Geschäfte.

Weiter hat der Bundesrat im Bericht in Erfüllung des Postulates Diener Lenz 13.4182, "Stromkennzeichnung. Vollständige Deklarationspflicht mit Herkunftsnachweisen", vom 13. Januar 2016 dargelegt, wie eine vollständige Deklarationspflicht umgesetzt werden kann (allerdings ohne Vorgabe einer gewissen Stromqualität bei der Entwertung). Die Bestimmungen zum Herkunftsnachweis werden mit Artikel 9 des vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedeten Energiegesetzes (BBl 2016 7683) präzisiert. Das Inkrafttreten des Energiegesetzes steht unter Vorbehalt der Referendumsabstimmung. Das Anliegen einer vollständigen Deklarationspflicht soll im Rahmen der Totalrevision der Energieverordnung umgesetzt werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

AEBISCHER MATTHIAS BERTSCHY KATHRIN BÄUMLE MARTIN CHEVALLEY ISABELLE FLACH BEAT FRICKER JONAS MOSER TIANA ANGELINA
MUNZ MARTINA REYNARD MATHIAS WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (1)

Energie

16.4152

MOTION

Erneute SBB-Preiserhöhungen. GA zweiter statt erster Klasse bei Kaderangestellten von Bund und SBB sowie bei Parlamentariern

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlass oder eine Massnahme vorzulegen, welche festlegt, dass Kaderangestellte von SBB (bzw. VöV) und Bund sowie Mitglieder von Nationalrat und Ständerat als Lohn- oder Spesenbestandteil sowie als Gehaltsnebenleistungen nur noch mit GA bzw. Swispass der zweiten Klasse entschädigt werden. Die Eidgenossenschaft (inklusive öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie AG mit staatlicher Aktienmehrheit sowie GA-FVP) bezahlt ausschliesslich Abos oder Tickets der zweiten Klasse.

BEGRÜNDUNG

Erneute SBB-Preiserhöhungen ärgern. Platz- und Fahrplanangebot stehen in keinem Verhältnis zu den Preiserhöhungen: Unter anderem das "GA Erwachsene 25-64/65" kostet ab dem Fahrplanwechsel vom Dezember 2016 205 Franken mehr in der zweiten Klasse und 330 Franken mehr in der ersten Klasse. Das zeigt gut, dass die Nationalräte und Ständeräte sowie Kaderangestellte des Bundes ihre Vergütung auf ein Zweiter-Klasse-GA reduzieren müssen. Ein starkes Signal ans Volk, dass man gewillt ist, selbst einen Beitrag zur Einhaltung des Budgets zu leisten. Schon die jetzige Preiserhöhung der SBB (246 mal Erhöhung des Erste-Klasse-GA um 330 Franken) erhöht die jährlichen Kosten vom Parlamentsbetrieb um 81 180 Franken. Millionen Franken können gespart werden. Alleine das Parlament spart mit dem Klassenwechsel über 600 000 Franken jährlich.

Kosten GA zweiter Klasse: 246 (Nationalräte und Ständeräte) mal 3860 Franken sind 949 560 Franken.

Kosten GA erster Klasse: 246 mal 6300 Franken sind 1 549 800 Franken.

Differenz: 600 240 Franken.

Bundesangestellte, welche mit öffentlichen Geldern Vorzüge der ersten Klasse geniessen, gibt es Tausende. Jährlich können so vom Bund Millionen Franken eingespart werden. Und diese Kosteneinsparungen brächten weitere Vorteile: eine Erhöhung der Volksnähe von Politikern, SBB-Chefetage und der Bundesverwaltung durch den breiteren Kontakt mit der Bevölkerung in der zweiten Klasse. So wird auch das Verständnis für den Ärger von Bahnkunden und Steuerzahlern über Preiserhöhungen und volle Züge wachsen. Wer sich diesem Ärger im Volk nicht stellen will, kann bei Bedarf ja weiter erste Klasse fahren, aber aus eigenen finanziellen Mitteln und nicht mit Steuergeld. Der Preisüberwacher untersuchte die Preisentwicklung von Strasse und Schiene und kam zum erschreckenden Schluss: "Erstaunlich, wenn man bedenkt, dass es ein erklärtes Ziel des Bundes ist, die Nutzung des ÖV auszubauen. In den letzten 26 Jahren sind die Kilometerkosten für Autos bloss um 13 Rappen gestiegen, die der Bahn um 80 Prozent."

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Bei SBB- und VöV-Mitarbeitenden liegt die Zuständigkeit für die Gestaltung der Lohnnebenleistungen bei den jeweiligen Arbeitgebern. SBB-Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent erhalten ein Generalabonnement (GA), das im Lohnausweis zu deklarieren ist.

Bundesangestellte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Gratisabgabe eines GA. Nur Angestellte, welche pro Jahr 90 Tage und mehr dienstlich reisen, haben Anspruch auf die Gratisabgabe eines GA. Damit werden ihnen die Reisespesen kompensiert. 2016 betraf dies beim Bundespersonal total 557 GA (erste Klasse: 313; zweite Klasse: 244). Bundesangestellte ab Lohnklasse 16 können ihre Dienstreisen in erster Klasse absolvieren (Art. 45 Abs. 2 VBPV). Dies ermöglicht den Bundesangestellten, während der Reise zu arbeiten, was in der zweiten Klasse wegen der dichten Belegung und dem höheren Lärmpegel nicht möglich wäre.

Die Mitglieder des Nationalrates und Ständerates erhalten als Pauschalentschädigung für Reisen im Inland ein GA erster Klasse der SBB oder einen Betrag in Höhe der dem Bund entstehenden Kosten eines solchen Abonnements. Dieser Anspruch ist in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG; SR 171.211) verankert.

Diese geltende Reisespesenregelung ist für den Bund eine kostengünstige und effiziente Möglichkeit, die Dienstreisen pauschal und mit geringem administrativem Aufwand zu entgelten. Eine Anpassung im Sinne des Motionärs führte zu administrativem Mehraufwand und hätte letztlich keinen Entlastungseffekt für den Haushalt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (4)

Finanzwesen Parlament Staatspolitik Verkehr

16.4163

POSTULAT

Ergänzung des Energiespeicher-Berichtes des BFE mit der Power-to-Liquid-Technologie

Eingereicht von: RYTZ REGULA

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen:

1. was die Vorzüge spezifisch der Energiespeichertechnologie Power-to-Liquid im Bereich der Speicherkapazität, der Speicherleistung, des Wirkungsgrades, der Lebenszeit bzw. der Alterung sowie der logistischen Handhabung sind;
2. welches Potenzial die Technologie Power-to-Liquid bezüglich der CO₂-neutralen Synthetisierung von flüssigen Energieträgern bietet;
3. welche Rolle Power-to-Liquid für die energiepolitische Unabhängigkeit der Schweiz spielen kann;
4. welche Rolle die Power-to-Liquid-Technologie im Rahmen der Energiestrategie 2050 einnehmen kann;
5. wie die Energiespeichertechnologie Power-to-Liquid effizient gefördert werden kann.

BEGRÜNDUNG

Das Bundesamt für Energie hat den Bericht "Energiespeicher in der Schweiz: Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Rahmenbedingungen im Kontext der Energiestrategie 2050" bei der Kema Consulting GmbH in Auftrag gegeben, worin dann aber 2013 die Energiespeichertechnologie Power-to-Liquid nicht behandelt wurde. Die dadurch verpassten Erkenntnisse sollten ergänzt werden, denn gemäss erwähntem Bericht ist die Verwendung neuer Energiespeichertechnologien für die Energie-Zukunft unabdingbar. Wenn man bedenkt, dass die Stromproduktion in Zukunft aufgrund von beispielsweise Wind- und Sonnenenergie dezentraler und weniger regelmässig stattfindet, ist es offensichtlich, dass die Energiewirtschaft komplexer wird. Deshalb lohnt es sich, diese Lücke in der Darstellung der vorhandenen Speichertechnologien zu schliessen und den Bericht ergebnisoffen um dieses für die Energiewende relevante Wissen zu ergänzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen von Umwandlungs- und Speichertechnologien aufmerksam. Die Power-to-Liquid-Technologie ist somit - wie auch die übrigen Technologien zur Umwandlung und Speicherung von Strom (Power-to-X-Technologien) - im Blickfeld des Bundes. Er unterstützt die Forschung in diesem Bereich unter anderem im Kompetenzzentrum für Energieforschung im Speicherbereich (Swiss Competence Center for Energy Research, SCCER, "Heat and Electricity Storage").

Im Rahmen der Grundlagenarbeiten zur Energiestrategie 2050 hat das Bundesamt für Energie (BFE) 2013 die Studie "Energiespeicher in der Schweiz: Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Rahmenbedingungen im Kontext der Energiestrategie 2050" in Auftrag gegeben und publiziert. Der Bericht fokussiert auf neue Technologien, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Markt waren oder kurz vor Markteinführung standen, wie es der Stossrichtung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 entspricht. Die Power-to-Liquid-Technologie wurde dabei nicht berücksichtigt, da sie sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet. In der Studie berücksichtigt wurde jedoch die Power-to-Gas-Technologie, die mit Power-to-Liquid eng verwandt ist. Zurzeit sind mit der Umwandlung von Strom in flüssige Energieträger noch hohe Energieverluste und hohe Kosten verbunden.

Unabhängig davon kommt die Studie des BFE zum Schluss, dass ein grossflächiger Einsatz neuartiger Speichertechnologien in der Schweiz erst längerfristig erforderlich bzw. sinnvoll erscheint.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, die Vor- und Nachteile sowie das Potenzial der Power-to-Liquid-Technologie in einem isolierten Bericht darzulegen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Energie

17.3016

MOTION

Die Frühzustellung von Tageszeitungen von Montag bis Samstag durch die Post ohne zusätzliche Kosten gewährleisten

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 27.02.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Post die Frühzustellung von Tageszeitungen von Montag bis Samstag gewährleistet, ohne dass die Kosten für die betroffenen Verleger steigen.

BEGRÜNDUNG

Die Motion stützt sich auf die folgenden erwiesenen Tatsachen:

1. Die wirtschaftliche Lage ist für die Presse seit einer Weile schwierig. Die Zahl der Abonnemente sowie die Werbeeinnahmen der meisten Zeitungen sinken. Ursache dafür ist insbesondere die Entwicklung kostenloser Informationsdienste im Internet.
2. Die Presse spielt eine unverzichtbare Rolle für das Funktionieren der Demokratie. Sie trägt zur Verbreitung und zur kritischen Betrachtung von Information sowie zum Meinungsaustausch bei.
3. Die meisten Leserinnen und Leser von Tageszeitungen abonnieren die Printausgabe, die ihnen an ihre Wohn- oder Arbeitsadresse geliefert wird. Nur ein kleiner Teil der Leserinnen und Leser wählt heute ein Abonnement, mit dem sie ausschliesslich Zugang zur digitalen Version der Zeitungen erhalten.
4. Die Post liefert die Tageszeitungen immer später, oft sogar erst nach 12 Uhr, und das nicht nur auf dem Land, sondern auch im Stadtgebiet. Dies führt dazu, dass immer mehr Leserinnen und Leser ihr Abonnement kündigen, da sie der Ansicht sind, dass eine Lieferung der Zeitung im Tagesverlauf oder sogar erst gegen Ende des Tages zu spät sei.
5. In der Broschüre der Post "Zeitungen Schweiz", Ausgabe vom Januar 2016, verpflichtet sich die Post lediglich dazu, Tageszeitungen am Erscheinungstag zuzustellen (Seite 8). Auf Seite 9 der Broschüre ist angegeben, dass die Frühzustellung das Kerngeschäft von zwei Konzerngesellschaften der Post ist: Presto Presse-Vertriebs-AG und Epsilon SA. Es wird jedoch nicht präzisiert, dass die Frühzustellung den Verlagen speziell verrechnet wird, wobei die Zustellungskosten um 10 bis 20 Prozent steigen können. In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Lage sind solche Zusatzkosten untragbar.
6. Der Bund ist Alleinaktionär der Post. Angesichts dieser Umstände muss der Bund die nötigen, allenfalls auch finanziellen Massnahmen treffen, damit die Post den Tageszeitungen die Frühzustellung garantiert. Mit dieser konkreten und gezielten Unterstützung könnte die Presse die schwierige Lage überwinden, ohne ihre Unabhängigkeit aufs Spiel setzen zu müssen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017

Die Vermittlung von Informationen gehört mit Blick auf die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu den wichtigsten Funktionen von Medien. Die Zeitungsverleger haben sich seit jeher privatwirtschaftlich finanziert. Heute finanzieren sich die Presseunternehmen zum grössten Teil mit Einnahmen aus Abonnements und Werbung. Im Bericht über die Sicherung der staats- und demokratiepolitischen Funktionen der Medien vom 5. Dezember 2014 kam der Bundesrat zum Schluss, dass die aktuellen Herausforderungen am besten von der Branche selbst bewältigt werden können. Es müssen neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Gegenüber der Einführung neuer Fördermassnahmen war der Bundesrat zurückhaltend. Gleichzeitig bekannte er sich im Bericht klar zur Beibehaltung der indirekten Presseförderung, mit der heute die Regional- und Lokalpresse in der Tageszustellung jährlich mit 30 Millionen Franken unterstützt wird. Am 16. Juni 2016 hat das Parlament die Motion 13.3048, "Gegen die Aufhebung der indirekten Presseförderung ohne glaubwürdige Alternative", vom 6. März 2013 angenommen, die den Bundesrat verpflichtet, in

künftigen Sparpaketen keine Streichung der indirekten Presseförderung vorzusehen, solange er nicht eine glaubwürdige Alternative dazu präsentiert.

Die Grundversorgung mit Postdiensten beinhaltet die Tageszustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 29 Abs. 1 Bst. c VPG). Die Presseerzeugnisse werden gleichzeitig mit der Briefpost verteilt. Abonnierte Tageszeitungen werden an allen sechs Werktagen zugestellt. Die Frühzustellung von abonnierten Zeitungen ist hingegen nicht Teil der gesetzlich garantierten Grundversorgung. Seit den Neunzigerjahren werden überwiegend in Städten und Agglomerationen abonnierte Tages- und Sonntagszeitungen von privaten Verteilorganisationen sowie Tochtergesellschaften der Post am frühen Morgen zugestellt.

Anlässlich der Totalrevision der Postgesetzgebung im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, die Frühzustellung gesetzlich zu verankern. Einerseits wäre eine flächendeckende Verpflichtung sehr teuer, da eine komplett neue Zustellorganisation aufgebaut werden müsste und keine Verbundvorteile aus der Brief- oder Paketzustellung realisiert werden könnten. Andererseits wurde davon ausgegangen, dass die Frühzustellung für Tageszeitungen einen zentralen Wettbewerbsfaktor darstellt und der Markt ausreichend spielt. An diesen Tatsachen hat sich bis heute nichts geändert.

Die Post ist bestrebt, landesweit eine Zustellung der Briefpost bis zum frühen Nachmittag zu gewährleisten. Aktuell wird der grösste Teil der Briefsendungen zwischen 7.30 und 13.00 Uhr verteilt. Im Rahmen des bereits laufenden Dialogs zur Netzentwicklung hat die Post angekündigt, ab dem 1. September 2017 in allen Orten ohne Frühzustellung die abonnierten Zeitungen bis zum Mittag zuzustellen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Medien und Kommunikation

17.3053

MOTION

Für die Vertretung der Kundinnen und Kunden sowie der Konsumentinnen und Konsumenten im Verwaltungsrat der Post

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Kundinnen und Kunden sowie die Konsumentinnen und Konsumenten im Verwaltungsrat der Post vertreten sind.

BEGRÜNDUNG

Die Artikel 13 bis 17 des Postgesetzes sehen vor, dass die Post die Grundversorgung gewährleistet, indem sie gewisse Postdienste zu bestimmten Bedingungen anbietet. Dazu zählen insbesondere die Beförderung von Briefen, Paketen und Zeitungen sowie das Herausgeben von Postwertzeichen und das Sicherstellen eines landesweit flächendeckenden Poststellennetzes.

Es ist im persönlichen Interesse der Kundinnen und Kunden sowie der Konsumentinnen und Konsumenten der Post, dass im ganzen Land die hochwertigen Postdienste der Grundversorgung gesichert sind und dass diese die Anforderungen in den Erlässen des Bundes erfüllen.

Der Verwaltungsrat der Post setzt sich derzeit aus neun Mitgliedern zusammen. Von diesen neun Mitgliedern bilden zwei die Personalvertretung. Die Kundinnen und Kunden sowie die Konsumentinnen und Konsumenten sind jedoch in keiner Weise vertreten, obwohl gerade der Verwaltungsrat die beste Stelle ist, um ihnen mit ihren Erwartungen an die Qualität der Grundversorgung Gehör zu verschaffen.

Wir beantragen deshalb, dass die Kundinnen und Kunden sowie die Konsumentinnen und Konsumenten im Verwaltungsrat der Post vertreten sind. In Analogie zur Personalvertretung könnten den Kundinnen und Kunden sowie den Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls zwei Sitze zukommen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017

Als Eigner der Post wählt der Bund deren Verwaltungsräte. Artikel 8 des Postorganisationsgesetzes (SR 783.1) schreibt vor, dass dem Personal der Post eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren ist, um den Standpunkt des Personals einbringen zu können (gemäss Statuten der Post sind es zwei Personalvertreter).

Laut dem Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2006 sorgt der Bundesrat dafür, dass der Verwaltungsrat ausgelagerter Einheiten über das nötige fachliche und betriebliche Wissen verfügt und dass die Interessen des Bundes angemessen vertreten sind. Vor diesem Hintergrund hat das UVEK ein Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der Post definiert. Darin werden Vorgaben betreffend Anteile an den Landessprachen sowie Vertretung der Geschlechter gemacht. Im Weiteren ist in diesem Anforderungsprofil festgehalten, dass im Kollegium Branchenwissen in den Kernmärkten der Post, im Bereich technologischer Entwicklungen, Kenntnisse der Post-, Finanzmarkt- und Verkehrspolitik sowie Verständnis für Fragen des Service public vorhanden sein müssen. Diese letztgenannte Vorgabe zum Service public umfasst selbstverständlich auch die Wahrnehmung der Interessen der Kundinnen und Kunden der Post.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass es weder notwendig noch zielführend ist, im Verwaltungsrat der Post eine explizite Vertretung der Kundinnen und Kunden bzw. Konsumentinnen und Konsumenten vorzusehen. Wie bereits oben erwähnt, ist einzig eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat der Post gesetzlich definiert. Ansonsten soll der Verwaltungsrat aber aus unabhängigen Mitgliedern bestehen, die zwar über ein Fachwissen in einem bestimmten Gebiet verfügen, sich aber für die Wahrung der Gesamtinteressen des Unternehmens einsetzen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Wirtschaft

17.3055

MOTION

Aktionsplan gegen die Manipulation von Adblue-Anlagen

Eingereicht von: RYTZ REGULA

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Aktionsplan gegen die gesundheits- und umweltgefährdende Manipulation von Abgasanlagen beim Schwerverkehr auf Schweizer Strassen umzusetzen. Mit Informationen an der Grenze, intensiven Kontrollen und der raschen Realisierung des geplanten Schwerverkehrszentrums im Tessin soll das Fahren von manipulierten Lastwagen auf Schweizer Strassen verhindert werden.

BEGRÜNDUNG

In der Abstimmungskampagne zur zweiten Gotthardstrassenröhre wurde von der Befürworterseite betont, dass der Strassenverkehr wegen den technischen Auflagen zur Abgasreinigung immer sauberer werde und die Umweltbelastungen im Alpenraum deshalb abnehmen. Nach dem Dieselskandal bei den Personenwagen haben die Abgasbetrügereien nun auch den Schwerverkehr erreicht. Untersuchungen in der Schweiz und in Deutschland belegen, dass insbesondere Transit-Lastwagen wegen betrügerischen Manipulationen an den Adblue-Anlagen mehr gesundheitsschädigende Stickoxide ausstossen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Zusatzstoff Adblue wird in die Abgasanlagen von Lastwagen eingespritzt, um giftige Stickoxide zu bekämpfen. Doch Überprüfungen der Konsumentensendung "Kassensturz" ergaben, dass auch auf Schweizer Autobahnen Lastwagen mit manipulierten Abgasanlagen unterwegs sind. Durch den Einbau von sogenannten Adblue-Emulatoren sparen die Spediteure und Fahrer die Kosten für den Zusatzstoff ein (Adblue kostet auf 100 Kilometer rund 75 Rappen). Mit diesem verantwortungslosen Verhalten verschmutzen sie die Umwelt, betrügen bei der LSVA und verschaffen sich unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber der grossen Mehrheit von korrekt handelnden Transporteuren.

Mit einer Informationskampagne an der Grenze und der Intensivierung der Kontrollen soll die Hürde für Abgasbetrügereien rasch erhöht werden. Dazu ist auch das längst versprochene Schwerverkehrszentrum südlich des Gotthards von entscheidender Bedeutung.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Grundsätzlich teilt der Bundesrat die Besorgnis der Motionärin um die manipulierten Adblue-Abgasreinigungssysteme. Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die Manipulationen an den Abgasreinigungssystemen von einzelnen betrügerischen Transportunternehmen oder einzelnen Fahrern durchgeführt werden, nicht aber von den Herstellern der Lastwagen.

Der Bund versorgt die Vollzugsbehörden (Zoll, Polizei, Schwerverkehrskontrollzentren) mit Informationen, die es diesen Stellen erlauben, manipulierte Fahrzeuge zu erkennen und entsprechende Sanktionen auszusprechen. Eine erste Zusammenstellung mit Hinweisen wurde den Vollzugsbehörden bereits Mitte Februar 2017 zugestellt. Der Bund und die Kantone tauschen zudem die neuesten Erkenntnisse und Informationen zur Thematik aus. Diese Massnahmen entfalten die gewünschte Wirkung.

Die Arbeiten zur Realisierung des Schwerverkehrskontrollzentrums im Tessin schreiten voran. Die Vorarbeiten beginnen im Sommer/Herbst 2017.

Im Übrigen kontrolliert die Polizei nicht nur in Schwerverkehrskontrollzentren, sondern auch im Rahmen von mobilen Schwerverkehrskontrollen, ob Fahrzeuge mit manipulierten Adblue-Abgasreinigungssystemen unterwegs sind. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat das Anliegen als erfüllt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

AMHERD VIOLA ARSLAN SIBEL BURKART THIERRY CANDINAS MARTIN CAROBBIO GUSCETTI MARINA DE LA REUSSILLE DENIS FRICKER JONAS
GIEZENDANNER ULRICH GIROD BASTIEN GRAF MAYA GROSSEN JÜRG GUHL BERNHARD MAZZONE LISA REGAZZI FABIO REYNARD MATHIAS

THEMENGEBIETE (2)

Gesundheit Verkehr

17.3064

MOTION

Härter gegen Personen vorgehen, die Parkplätze für gehbehinderte Personen besetzen

Eingereicht von: CHIESA MARCOFraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei**Einreichungsdatum:** 07.03.2017**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Anhang 1 Ziffern 240.1 und 240.2 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) anzupassen und den Betrag mindestens zu verdoppeln, der bei Übertretungen betreffend Parkplätze und Parkkarten für gehbehinderte Personen vorgesehen ist.

BEGRÜNDUNG

Allzu oft sieht man Fahrzeuge, die nicht mit einer regulären Parkkarte für behinderte Personen ausgerüstet sind, auf Parkplätzen stehen, die für diese benachteiligte Personengruppe reserviert sind. Wer sein Fahrzeug auf solchen speziellen Parkplätzen abstellt, sendet damit ein bewusstes und augenfälliges Signal der Unzivilisiertheit und Missachtung der elementarsten Regeln des Zusammenlebens aus. Die heutigen Sanktionen reichen nicht aus, insbesondere wenn man an diejenigen Autofahrerinnen und Autofahrer denkt, die genauso reich wie arrogant sind. Der Bundesrat wird daher beauftragt, Anhang 1 Ziffern 240.1 und 240.2 OBV anzupassen und den Betrag mindestens zu verdoppeln, der bei Übertretungen betreffend Parkplätze und Parkkarten für gehbehinderte Personen vorgesehen ist.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Behindertenparkplätze sind heute bereits besser geschützt als ordentliche Parkplätze, denn die angedrohten Bussen bei Missachtungen sind höher:

1. Die Busse für das unberechtigte Benützen bis zu 60 Minuten ist mit 120 Franken deutlich höher als die Busse für falsches oder zu langes Parkieren auf ordentlichen Parkplätzen (40 Franken für bis zu 2 Stunden; Ordnungsbussenziffer 200 Buchstabe a, Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996, OBV; SR 741.031).
2. Beim unberechtigten Parkieren auf einem Behindertenparkplatz von über einer Stunde kann die Übertretung nicht mehr im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sondern es erfolgt ein ordentliches Strafverfahren. Im Vergleich dazu erfolgt ein ordentliches Strafverfahren bei anderen Parkplätzen erst ab einer Überschreitung der Parkdauer von 10 Stunden (Ordnungsbussenziffer 200 Buchstabe c).
3. Auch die Busse von 120 Franken bei missbräuchlicher Verwendung der Behindertenparkkarte erscheint in ihrer Höhe angemessen.

Im Übrigen ist eine missbräuchliche Verwendung nur schwer festzustellen. Daran würde auch eine Verdoppelung der Busse nichts ändern.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass eine Erhöhung der Bussen für das unberechtigte Benützen eines Behindertenparkplatzes nicht notwendig ist.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Sozialer Schutz Strafrecht Verkehr

17.3072

POSTULAT

Mehrheitsfähige Lösung für die zweite Etappe der Energiestrategie 2050

Eingereicht von: GROSSEN JÜRG

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 08.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie für die zweite Etappe der Energiestrategie 2050 schrittweise ein staatsquotenneutrales und dadurch für Bevölkerung und Wirtschaft verkraftbares Klima- und Energielenkungssystem auf Gesetzesebene eingeführt werden kann. Der Bericht soll die Möglichkeiten für Lenkungsabgaben auf Strom aus nichterneuerbaren Energien (StromVG) sowie auf Treibstoffen (CO₂-Gesetz und/oder Mobility-Pricing) beleuchten. Es sollen Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die CO₂-Abgabe hin zu einem staatsquotenneutralen System aufgezeigt werden. Der Bericht soll ausführen, wie die Rückerstattung für die Wirtschaft unbürokratisch und mit Rücksicht auf die energieintensiven Branchen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit ausgestaltet werden könnte. Insbesondere sollen die positiven Aspekte und Sparpotenziale transparent aufgezeigt werden, welche mit der Einführung des Energielenkungssystems durch die schrittweise Reduktion von Vorschriften auf allen Ebenen ermöglicht werden.

BEGRÜNDUNG

Die mit der ersten Etappe zur Energiestrategie 2050 beschlossenen Fördermassnahmen sind befristet, was die Grünliberalen im Grundsatz begrüssen. Deshalb müssen rasch Lösungen für die zweite Etappe (Lenkung) beschlossen werden. Es ist unbestritten, dass lenken statt fördern effizienter und kostengünstiger ist. Die Umsetzung muss staatsquotenneutral und ohne Fiskalzweck erfolgen. Erst kürzlich hat die ETH Zürich errechnet, dass mit einem Lenkungssystem die "Energiewende" pro Haushalt jährlich 292 Franken kostet, mit einem Fördersystem und strengeren Vorschriften 1548 Franken.

Eine Umsetzung auf Gesetzesebene lässt eine schrittweise Einführung zu, denn der Handlungsbedarf ist nicht überall gleich gross. In einem ersten Schritt könnte eine Lenkungsabgabe auf Strom aus nichterneuerbaren Energien (StromVG) und in einem zweiten Schritt auf Treibstoffen und/oder Mobility-Pricing eingeführt werden. Drittens könnte die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen in ein Lenkungssystem ohne Teilzweckbindung umgesetzt werden. Eine schrittweise Einführung ist für die Mehrheitsfähigkeit und die Verkraftbarkeit für die Bevölkerung und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Durch die Rückerstattung der Abgabe bleibt diese staatsquotenneutral und stellt für Bevölkerung und Wirtschaft insgesamt keine Kostenbelastung dar. Der Anreiz zur Energieeffizienz wird verstärkt, und der administrative Aufwand ist minimal.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2015 die Botschaft über ein Klima- und Energielenkungssystem (Kels) verabschiedet und an die eidgenössischen Räte weitergeleitet (BBl 2015 7877). In dieser zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 (vgl. www.energiestrategie2050.ch

(<http://www.energiestrategie2050.ch>)

> Weitere Geschäfte) sollen die Klima- und die Energiepolitik neu ausgerichtet werden. Ab 2021 würde der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem stattfinden. Dieser Weg wird voraussichtlich aber nicht weiterverfolgt: Der Nationalrat sowie die zuständige parlamentarische Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR) sind auf diese Vorlage nicht eingetreten. Deswegen diskutieren die UREK-SR und ihre Schwesterkommission des Nationalrates (UREK-NR) derzeit über das weitere Vorgehen zur langfristigen Sicherung der Stromversorgungssicherheit. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat für die UREK-NR zu diesem Zweck den Bericht "Auslegeordnung Strommarkt nach 2020" ausgearbeitet (abrufbar unter www.energiestrategie2050.ch

(<http://www.energiestrategie2050.ch>)

> Weitere Geschäfte). Im Rahmen der Diskussion wird untersucht, ob die heutigen Rahmenbedingungen für den Strommarkt auch in Zukunft noch adäquat sind, beispielsweise ob die inländische Produktion längerfristig ausreichend

gesichert ist oder gegebenenfalls zusätzliche neue Marktinstrumente wie beispielsweise Auktionen, Kapazitätsmechanismen oder ein Quotenmodell erforderlich sind. Zudem wird mit der Energiestrategie ein umfassendes Monitoring eingeführt, das zeigen wird, ob weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung nötig werden. Schliesslich will der Bundesrat mit der Klimapolitik nach 2020 (internationales Klimaübereinkommen von Paris und bevorstehende Totalrevision des CO₂-Gesetzes) dazu beitragen, dass beim Energieverbrauch der Anteil an fossilen Energieträgern sinkt. Das CO₂-Gesetz war vom 31. August 2016 bis zum 30. November 2016 in der Vernehmlassung (vgl.

www.bafu.admin.ch/klima
(<http://www.bafu.admin.ch/klima>)

> Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen und Anhörungen > Vernehmlassung vom 31.08.2016-30.11.2016 über die zukünftige Klimapolitik der Schweiz). Der Bundesrat plant die Verabschiedung der Botschaft bis Ende 2017. Die Gesetzesrevision steht in Einklang mit der Energiestrategie 2050.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (7)

BERTSCHY KATHRIN BÄUMLE MARTIN CHEVALLEY ISABELLE FLACH BEAT JANS BEAT MOSER TIANA ANGELINA NUSSBAUMER ERIC

THEMENGEBIETE (2)

Energie Umwelt

17.3080

POSTULAT

Neue Quellen für die Klimafinanzierung schaffen

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen, ob es möglich und angebracht ist, eine Steuer auf Flugtickets oder Flugtreibstoff einzuführen.

BEGRÜNDUNG

Bei der dritten UN-Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba haben sich mehr als 180 Länder, darunter auch die Schweiz, über eine Reihe von mutigen Massnahmen geeinigt, um Finanzierungsmittel aufzutreiben, mit denen die künftigen Herausforderungen - insbesondere im Umweltschutz - bewältigt werden sollen. Die anwesenden Länder sind über eine Reihe von Massnahmen übereingekommen, deren Ziel es ist, die Grundlage für mögliche Einnahmequellen zu erweitern und die Mittelbeschaffung zu fördern. Diese neuen Finanzierungsquellen sollen somit eine entscheidende Rolle spielen. Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaübereinkommens hat sich die Schweiz gleichzeitig bis 2020 dazu verpflichtet, finanzielle Mittel zur Mobilisierung von 100 Milliarden US-Dollar beizutragen. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, muss die Schweiz ihre Finanzierungsquellen ausbauen.

Eine Steuer auf Flugtickets oder Kerosin könnte eine nicht unwesentliche Finanzierungsquelle für die Erreichung dieses Ziels darstellen. Sie scheint umso bedeutender zu sein, als gerade die Treibhausgasemissionen durch den Flugverkehr besonders rasch zunehmen. Seine Auswirkungen auf die Umwelt sind erheblich.

Eine Steuer auf Flugtickets oder Kerosin wäre ein erster wichtiger Schritt zur Einführung von Initiativen zur internationalen Umverteilung, da jene besteuert werden, die von der Globalisierung profitieren, und dadurch nachhaltige Investitions- und Entwicklungsprojekte für Energiekapazität in der Schweiz und im Ausland gefördert werden können.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation [14.4144](#) angibt, könnte eine Steuer auf Flugtickets hohe und stabile Einkommen generieren. So hätte die Schweiz schnell eine nicht unwesentliche Finanzierungsquelle zur Verfügung, mit der sie die negativen Auswirkungen des Klimawandels ausgleichen und ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Übereinkommens nachkommen könnte.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs gemäss den aktuell verfügbaren Prognosen auch in Zukunft stark ansteigen werden. Aus diesem Grund unterstützt er das von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation im Herbst 2016 bestätigte globale Ziel, ab 2020 ein CO₂-neutrales Wachstum anzustreben und zu diesem Zweck unter anderem auch eine globale marktbasierende Massnahme zur Kompensation der darüber hinausgehenden CO₂-Emissionen einzuführen. Bei einer Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems (EHS) mit demjenigen der EU will der Bundesrat den Luftverkehr im Einklang mit der EU dem EHS unterstellen. Ein entsprechendes Abkommen wurde Anfang 2016 paraphiert. Analog zur geltenden Regelung in der EU würden daher Flüge innerhalb der Schweiz und zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR und der Schweiz einbezogen. Die Ausgestaltung des europäischen EHS für die Luftfahrt wird zurzeit revidiert. In diesem Zusammenhang hat das EU-Parlament am 15. Februar 2017 in erster Lesung beschlossen, die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeugbetreiber nach 2020 einmalig um 10 Prozent und anschliessend jährlich um 2,2 Prozent abzusenken und den Anteil der Versteigerung von Emissionsrechten deutlich anzuheben. Der dazugehörige Entscheid des EU-Rates steht noch aus. Diese Verschärfung dürfte eine wesentlich grössere CO₂-Wirkung entfalten als eine Ticketabgabe. Wie der Bundesrat bereits in früheren Stellungnahmen auf ähnliche Vorstösse (Motion Masshardt [13.3901](#) und Postulat Lachenmeier-Thüring [10.4006](#)) ausgeführt hat, könnte eine Ticketabgabe auch unerwünschte wirtschaftliche und ökologische Folgen mit sich bringen. Die Erfahrung, dass Verkehrsströme ins Ausland verlagert werden, hat denn beispielsweise in den Niederlanden und Dänemark auch zum Rückzug ähnlich gelagerter Vorhaben und in Österreich zur Halbierung der Abgabehöhe geführt. Zu beachten ist auch, dass der Bund eine entsprechende Ticketabgabe nur gestützt auf eine ausdrückliche Grundlage in der Bundesverfassung erheben könnte. Für die vorliegende Ticketabgabe fehlt diese

Grundlage. Hingegen kennt die Schweiz heute bereits eine Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen. Dabei ist zu beachten, dass der Reinertrag dieser Abgabe gemäss Artikel 86 Absatz 3bis der Bundesverfassung (BV) zur Hälfte bereits für andere Zwecke gebunden ist als für die Unterstützung der Entwicklungsländer in ihren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Der Zuschlag zu dieser Abgabe ist sogar zu 100 Prozent für diese anderen Zwecke gebunden (vgl. Art. 86 Abs. 4 BV). Um auch nur annähernd den schweizerischen Beitrag für die im Postulat angesprochene Unterstützung der Entwicklungsländer zu erreichen, müsste die bestehende Flugtreibstoffabgabe neu auch auf internationalen Flügen erhoben werden. Dies würde aber einer Vielzahl von bilateralen Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten über den Luftlinienverkehr widersprechen, da diese vorsehen, dass auf den Treibstoffen für den jeweiligen bilateralen Luftlinienverkehr keine Treibstoffabgaben erhoben werden dürfen.

Hinsichtlich der internationalen Klimafinanzierung beabsichtigt der Bundesrat, einen massgeblichen Teil des Schweizer Beitrags via mobilisierte private Mittel zu leisten. Zu diesem Zweck wird er prüfen, welche Instrumente und Partnerschaftsmodelle in der internationalen Zusammenarbeit vermehrt eingesetzt werden können, um den Privatsektor für klimafreundliche Investitionen in Entwicklungsländern zu mobilisieren. Eine weitere Abklärung von möglichen Massnahmen wie im Postulat beantragt erachtet der Bundesrat als nicht zielführend.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) ([HTTPS://WWW.UVEK.ADMIN.CH/UVEK/DE/HOME.HTML](https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (9)

AEBISCHER MATTHIAS BARRILE ANGELO FEHLMANN RIELLE LAURENCE GULDIMANN TIM HADORN PHILIPP KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA SEILER GRAF PRISKA SOMMARUGA CARLO

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Steuer Umwelt